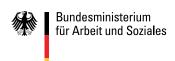
Chancen und Hürden

Zugangsmöglichkeiten von Flüchtlingen zum Arbeitsmarkt

Abschlussdokumentation des Netzwerks Integration











IMPRESSUM

Chancen und Hürden – Zugangsmöglichkeiten von Flüchtlingen zum Arbeitsmarkt Abschlussdokumentation des Netzwerks Integration

Herausgeber

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.

Redaktion

Bastian Wrede, Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V.

Gestaltung

Andreas Paul, das orange rauschen, Hannover

Druck

Druck & Folie Kuper, In der Gärten 8, 49594 Alfhausen

Bezug über

Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Osnabrück Johannisstraße 91 49074 Osnabrück

© Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V. und Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V. Alle Rechte vorbehalten

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds













Inhalt

Arbeitsmarktintegration für Flüchtlinge – Perspektiven für Geduldete und Bleibeberechtigte Stephan Kreftsiek	4
Netwln in Zahlen	7
Arbeitsmarktintegration und Minderheiten: Erfahrungsbericht aus der Arbeit mit Roma und Ashkali im ländlichen Raum Eckhard Lang	8
Zwischen Arbeitszwang und Ausgrenzung – Härten und Widersprüche im Flüchtlingsalltag Sigmar Walbrecht	10
»Wie eine griechische Tragödie« Elbe-Jeetzel-Zeitung 3. Juli 2010	13
Teufelskreis der Beschäftigungserlaubnis Sohila Abtehi	15
Von der Schule in den Beruf Sara Appelhagen	18
»Ziel ist die möglichst dauerhafte soziale und berufliche Integration der Flüchtlinge« Interview mit Rainer Bußmann	20
Individuelle Probleme brauchen individuelle Lösungen – Das Casemanagement bei der Caritas Alice Meyer	22
Wozu eine Arbeitgenehmigungsrechtliche Informationsstelle? Barbara Weiser	25
Arbeitshilfe "Wie erhalte ich eine Beschäftigungserlaubnis"	27
Arbeitshilfe "Arbeitsmarktintegration und Asylberwerberleistungsbezug"	28
Arbeitshilfe "Wen darf ich beschäftigen?"	29
Zwischenbilanz: Meilensteine und Stolpersteine Grundlagenpapier des Nationalen Thematischen Netzwerks im ESF-Bundesprogramm für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt	30
Anhang	38

Arbeitsmarktintegration für Flüchtlinge – Perspektiven für Geduldete und Bleibeberechtigte

Stephan Kreftsiek



Mit dem "Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union" trat ab dem 28.8.2007 u.a. eine Bleiberechtsregelung für langjährig geduldete Flüchtlinge in Kraft. Ein Jahr später legte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein Sonderprogramm auf, das "ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt". Geduldete Flüchtlinge sollten eine realistische Chance zur Integration in den Arbeitsmarkt erhalten. Zur Zielgruppe für unterstützende kompensatorische Maßnahmen der Arbeitsmarktintegration gehörten neben den Flüchtlingen mit einer Bleiberechtsperspektive ausdrücklich auch Flüchtlinge ohne Aufenthaltsrecht, die als "Geduldete" behördlich registriert, aber ausreisepflichtig sind. Damit wurde nicht nur die gesetzliche Bleiberechtsregelung gestützt, sondern auch eine neue arbeitsmarktpolitische Weichenstellung gegenüber geduldeten Flüchtlingen vorgenommen.

Bereits im Dezember 2006 hatten die Innenminister von Bund und Ländern eine Bleiberechtsregelung für langjährig geduldete Flüchtlinge beschlossen, die allerdings nur diejenigen Flüchtlinge erfasste, die ihren Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit decken konnten. Die öffentliche Kritik an dieser Regelung bezog sich vor allem auf die Tatsache, dass den Flüchtlingen als Bedingung für ein Bleiberecht der Nachweis einer Erwerbstätigkeit abverlangt wurde, obwohl sie jahrelang einem Arbeitsver-

bot unterlagen und später nur "nachrangig" vermittelt werden durften.

Dieser Diskriminierung am Arbeitsmarkt begegnete die Politik im Rahmen der ergänzenden, 2007 vom Bundestag verabschiedeten gesetzlichen Altfallregelung mit einer neuartigen Fristenregelung: Geduldete Flüchtlinge, die zum Stichtag am 1.7.2007 bereits sechs Jahre (Familien mit Kindern) bzw. acht Jahre (Einzelpersonen) in Deutschland lebten, erhielten (bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen) eine "Aufenthaltserlaubnis auf Probe" mit Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und einem gleichberechtigten Arbeitsmarktzugang. Bis zum Ende des Jahres 2009 sollten sie nachweisen, dass sie in der Lage seien, für sich und ihre Familien den Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit zu finanzieren.

Im Rahmen des Regierungsprogramms zur Unterstützung von Bleibeberechtigten und Flüchtlingen am Arbeitsmarkt starteten die 43 ausgewählten Netzwerke ihre zweijährige Arbeit zur Unterstützung der Flüchtlinge mit Arbeitsmarktzugang bei der Arbeitsmarktintegration zwischen September und November 2008. Für das Programm standen über 30 Millionen Euro zur Verfügung; 19 Millionen Euro aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und 12 Millionen Euro aus dem Haushalt des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Die durchführenden Initiativen und Träger steuerten 3 Millionen Euro Projektmittel bei. Ausdrücklich bezog man sich zur Begründung des Programms auch auf

die beschlossene Bleiberechtsregelung sowie die guten Erfahrungen, die im Rahmen der europäischen Gemeinschaftsinitiative EQUAL im Themenfeld "Asyl" im Zeitraum von 2001 bis 2007 gemacht wurden – zu einem Zeitpunkt also, als Asylsuchende und Geduldete noch gravierenderen Beschränkungen beim Arbeitsmarktzugang unterworfen waren als heute. "Mit der Neuregelung des Zuwanderungsgesetzes wird zehntausenden Asylsuchenden und Geduldeten die Tür zum Arbeitsmarkt und damit zu einer gesicherten Perspektive in Deutschland eröffnet. Die EQUAL-Projekte haben gezeigt, dass sich in dieser Gruppe viele motivierte, talentierte und fähige Menschen befinden, die in den Arbeitsmarkt integriert werden können und deren Potenziale wir im Interesse unserer Wirtschaft und Gesellschaft nutzen sollten. Meine Bitte an die Arbeitgeber ist, diesen Menschen Chancen zu geben", so Prof. Dr. Maria Böhmer, Staatsministerin im Bundeskanzleramt und Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration in einer Presseerklärung.

Eine abschließende Auswertung des Programms steht noch aus, mit den Ergebnissen aus der Zwischenevaluation zeigte sich die Bundesregierung aber zufrieden: "Aus der Zwischenevaluation des Programms geht hervor, dass bis Dezember 2009 12.300 Personen an Maßnahmen des Programms teilgenommen haben, davon wurden 22 Prozent in Arbeit oder eine duale Ausbildung vermittelt. Das ist bemerkenswert, weil über 80 Prozent der Teilnehmenden keine abgeschlossene Berufsausbildung haben. In rund 80 Prozent der Projekten werden Maßnahmen zur Vermittlung von Deutschkenntnissen, Berufs- und Arbeitsmarktberatung und psychosoziale Beratung angeboten."

Auch das niedersächsische Netzwerk Integration – Netwin, in dem der Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Osnabrück gemeinsam mit der Kommunalen Arbeitsvermittlung im Landkreis Osnabrück – MaßArbeit kAöR, dem Osnabrücker Zentrum für Flüchtlinge e.V. – EXIL, dem Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V., dem Diakonischen Werk Rotenburg/Wümme und dem Verein zur Förderung ganzheitlicher Bildung e.V. aus Barnstorf zusammengeschlossen sind, hat zu dem Ergebnis beigetragen:

Über 500 Flüchtlinge wurden beraten, mehr als 180 konnten in Ausbildung oder Beschäftigung vermittelt werden, mehr als 150 wurden in Qualifizierungen vermittelt.

Nach Ablauf der gesetzlichen Altfallregelung am 31.12.2009 lässt sich feststellen, dass die Bleiberechtsregelung – nicht zuletzt auch dank der Unterstützung des Bundesprogramms – für viele Flüchtlinge und MigrantInnen ohne gesicherten Aufenthalt ein Aufenthaltsrecht geschaffen hat, aber noch keine Aufenthaltssicherheit gebracht und keine Lösung des Problems der Kettenduldungen bewirkt hat.

Offenkundig waren aber die Annahmen über Möglichkeiten einer kurzfristigen Arbeitsmarktintegration von langjährig geduldeten Migrantlnnen zu optimistisch: Es wurden Probleme unterschätzt, die sich aus der oftmals jahrelangen systematischen Ausgrenzung von Flüchtlingen aus dem gesellschaftlichen Leben durch Lagerunterbringung, Arbeitsverbote und -einschränkungen, Verweigerung von Integrationskursen, Leistungseinschränkungen, usw. ergaben. Langjährige Dequalifizierungsprozesse und systematische Ausgrenzung ließen sich nicht mit einem Federstrich beseitigen.

Im Projektverbund "Netzwerk Integration-NetwIn" machten wir - wie manche andere Projektnetzwerke auch - zunächst den Fehler, die Geduldeten vor allem auf eine Vermittlung von Beschäftigungen zu orientieren, um darüber für die Betroffenen die Perspektive auf ein Aufenthaltsrecht zu sichern. Diese Orientierung war weniger nachhaltig als gewünscht, da die auf Aushilfsjobs vermittelten Flüchtlinge ihre Stellen im Krisenjahr 2009 zum Teil wieder verloren. Um zum Erfolg zu kommen, bedarf es in vielen Fällen einer nachholenden Qualifizierung und Fortbildung der Betroffenen ohne den Druck, binnen kürzester Zeit ein ausreichendes Einkommen zur Deckung des Lebensunterhalts nachweisen zu müssen. Glücklicherweise ermöglicht der Beschluss der Innenministerkonferenz vom 10.12.2009 für die von der Bleiberechtsregelung begünstigten Flüchtlinge eine weitere Perspektive auf ein Aufenthaltsrecht durch Arbeit.

Zudem konnte die heterogene Zusammensetzung des Netzwerks Integration in vielerlei Hinsicht Lernprozesse bei den zusammengeschlossenen Partnern beschleunigen, so auch in der wichtigen Frage, welche Beratungs- und Unterstützungsschritte für eine nachhaltige

Arbeitsmarktintegration langzeitarbeitsloser MigrantInnen notwendig sind. Hier waren die Kompetenzen aus kommunaler Arbeitsvermittlung, Wohlfahrtspflege, Bildungsarbeit und Flüchtlingsarbeit fruchtbar unter die Zielsetzung des Bundesprogramms gesetzt.

Die Problematik der Langzeitgeduldeten ist damit aber noch nicht abschließend gelöst: Immerhin rund ein Drittel der Flüchtlinge, die die Fristen für die Bleiberechtsregelung erfüllten, erhielt kein Bleiberecht auf Probe, weil kein Pass beschafft werden konnte oder teilweise unsinnige Ausschlussgründe zur Anwendung kamen.

Hinzu kommt, dass etliche Flüchtlinge, die 2006/2007 die Fristen für ein Bleiberecht noch nicht erfüllten, inzwischen ebenfalls zu den "Altfällen" zu zählen sind: Rund 95.000 Flüchtlinge lebten am 31.12.2009 mit einer Duldung in Deutschland, etwa zwei Drittel mit einer Aufenthaltszeit in Deutschland von mehr als sechs Jahren. Eine für November 2010 im Bundestag geplante Anhörung zur weiteren parlamentarischen Regelung dieses Problems wird hoffentlich neue Perspektiven auch für diejenigen Flüchtlinge und ihre Kinder öffnen, die bislang ausgeschlossen waren.

Für eine Arbeitsmarktintegration von Asylsuchenden und Geduldeten haben sich die Rahmenbedingungen freilich auch ohne Bleiberechtsregelung in verschiedener Hinsicht verbessert:

- Das Arbeitsverbot für asylsuchende Flüchtlinge wurde auf ein Jahr beschränkt. Im Anschluss daran kann eine "nachrangige" Arbeitserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragt werden. (§ 61 AsylVfG).
- Flüchtlinge mit Duldung (§ 60 a AufenthG) erhalten die Erlaubnis zu arbeiten, wenn sie sich seit einem Jahr erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten haben. Für eine betriebliche Ausbildung erhalten Geduldete nach einem Jahr Aufenthalt eine Beschäftigungserlaubnis. Nach vierjährigem Aufenthalt wird ihnen auch für andere Stellen grundsätzlich eine Arbeitserlaubnis ohne Vorrangprüfung erteilt, wenn sie sich ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben (§ 10 BeschVerfV). Davon

- ausgenommen sind Flüchtlinge, die aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden können (§ 11 BeschVerfV).
- Qualifizierten Geduldeten kann seit dem 1.1.2009 zum Zweck der Beschäftigung unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§18 a AufenthG). Voraussetzung ist, dass sie in Deutschland eine geregelte Ausbildung oder ein Hochschulstudium abgeschlossen haben, oder mit einem anerkannten ausländischen Hochschulabschluss zwei Jahre bzw. als Fachkraft drei Jahre ununterbrochen einer entsprechenden Beschäftigung nachgegangen sind.
- Geduldete, die 4 Jahre in Deutschland leben, haben seit dem 1.1.2009 Anspruch auf BaföG und Berufsausbildungsbeihilfe (BAB).

Diese Veränderungen sind noch nicht ausreichend und in mancher Hinsicht inkonsistent¹. Dennoch wird deutlich, dass Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik gegenüber Flüchtlingen nicht mehr (ausschließlich) als Appendix einer ordnungspolitischen Zielsetzung verstanden, sondern zunehmend als eigenständiger Gestaltungsraum begriffen wird. Konkret geht es darum, brachliegende Ressourcen und Kompetenzen bei Flüchtlingen besser als bislang zu nutzen, den bestehenden Fachkräftemangel auch unter Rückgriff auf Flüchtlinge zu lindern und die "Kosten der Nichtintegration" zu reduzieren, die sich in Folge von Isolation und Dequalifizierung unweigerlich erhöhen. Für die Flüchtlinge hat die Einbeziehung in entsprechende Maßnahmen zur Folge, dass sie sich weiterentwickeln und teilhaben können, ohne dass deshalb der Anspruch der Innenbehörden, über die Erteilung eines Aufenthaltsrechts zu entscheiden, damit außer Kraft gesetzt wäre.

Das Xenos-Sonderprogramm für die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und Bleibeberechtigten setzt den Fokus nicht auf das Aufenthaltsrecht, sondern auf den Arbeitsmarkt. Im Juli 2010 verkündete die Bundesregierung, dass das Bundesprogramm bis 2013 fortgesetzt werde. Ziel sei es, Flüchtlinge und Bleibeberechtigte dabei zu unterstützen, in Deutschland eine auf Dauer angelegte Arbeit zu finden. Für die Umsetzung des ESF-Bundesprogramms für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge II stehen knapp 40

Nicht nachvollziehbar ist zum Beispiel, warum Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung anders als Gedultete nach vierjährigem Aufenthalt keinen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang haben.

Millionen Euro zur Verfügung, darunter 22 Millionen Euro aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und 14 Millionen Euro aus dem Haushalt des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Die restlichen Mittel sollen von den beteiligten Trägern aufgebracht werden.

Ein besonderes Augenmerk werden wir in Zukunft auf die Situation der Flüchtlinge richten müssen, deren Flüchtlingsanerkennung durch das BAMF widerrufen wurde und die wegen ihres "zu guten" früheren Aufenthaltsstatus als anerkannte Flüchtlinge - sie waren ja nicht geduldet - nach dem Widerruf ihrer Aufenthaltsgenehmigung vielfach durch die Maschen der Bleiberechtsregelung gerutscht sind. Das Thema "Arbeitsausbeutung" wird uns nicht nur im Kontext nicht angemeldeter Beschäftigungsverhältnisse, sondern auch vor dem Hintergrund der Tatsache beschäftigen müssen, dass für Unternehmen, die sich einer Billiglohnpolitik verschrieben haben, ein ungesicherter Aufenthaltsstatus eine gute Voraussetzung ist, Druck auf Migranten und Migrantinnen auszuüben. Schließlich sollten wir dafür Sorge tragen, dass Flüchtlinge schon im ersten Jahr ihres Aufenthalts angemessen über Möglichkeiten einer Qualifizierung und Beschäftigung nach Ablauf des Arbeitsverbots informiert werden.

Neben der direkten Unterstützung geht es auch in Zukunft vor allem darum, dass die Zielgruppen im Rahmen der Regeldienste angemessen beraten und gefördert wird. Hier ist nach wie vor viel zu tun: Ein erheblicher Teil der Geduldeten ist bis heute nicht arbeitslos gemeldet, die

Zahl der im Rahmen von Vorrangprüfungen erteilten Arbeitsgenehmigungen sind gering, und die nach SGB III bestehenden Instrumente zur Arbeitsmarktförderung werden bislang zu wenig genutzt. Auf der anderen Seite sind auch Fortschritte zu verzeichnen: Geduldete erhalten inzwischen ohne Probleme nach vier Jahren ihre Arbeitserlaubnis und werden von den Arbeitsagenturen nicht mehr weggeschickt, sondern als Kunden beraten. Es bestehen belastbare Arbeitszusammenhänge zwischen Organisationen und Arbeitsmarktakteuren, die außerhalb der bestehenden Projekte bislang nicht zusammengearbeitet haben. Flüchtlinge werden nicht mehr nur als ordnungspolitisches Problem, sondern in Ansätzen auch als Individuen wahrgenommen und anerkannt, die ein Recht auf gesellschaftliche Teilhabe genießen und ihre Fähigkeiten und Ressourcen besser als bisher in die deutsche Gesellschaft einbringen können.

Von einer wünschenswerten Politik der Erhaltung, bzw. der Erweiterung der Ressourcen und Potentiale von Asylsuchenden vom ersten Tag ihres Aufenthalts an sind wir noch immer weit entfernt. Auch ein gleichberechtigter Zugang zum Arbeitsmarkt für alle Flüchtlinge ist noch nicht erreicht. Das Xenos-Sonderprogramm für die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und Geduldeten, das vom BMAS für weitere drei Jahre aufgelegt wurde, bietet aber gute Chancen, die Kompetenzen und Fähigkeiten von Flüchtlingen frühzeitiger zu fördern, und den Betroffenen über Arbeit und Beschäftigung zu einem Leben in Würde zu verhelfen. Nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Netwin in Zahlen

Ergebnisse der Netzwerkarbeit exemplarisch aus der Region Osnabrück (Stichtag 24.09.2010)

In der Region Osnabrück waren 3 Netzwerkpartner in der Beratung und Begleitung von Bleibeberechtigten und Flüchtlingen aktiv:

- Die kommunale Arbeitsvermittlung des Landkreises Osnabrück, MaßArbeit kAöR
- der Verein EXIL: Osnabrücker Zentrum für Flüchtlinge e. V.
- und der Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Osnabrück

In der Region wurden insgesamt 353 Personen unterstützt:

 Anzahl Vermittlungen in Arbeit (Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigungen): 110

- Zudem zur Aufnahme von sogenannten Minijobs in 35 Fällen
- Anzahl Aufnahme einer Selbständigkeit: 1
- Anzahl Ausbildungsverhältnisse: 10
- Anzahl Qualifizierungen: 119
- Vermittlungen in Arbeit: 31 % (Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung)

Ausgangslage zum Stichtag 31.12.2007

In der Region Osnabrück ca. 1200 Geduldete, Gestattete und Bleibeberechtigte, unabhängig vom Alter und Arbeitsmarktzugang.

Arbeitsmarktintegration und Minderheiten: Erfahrungsbericht aus der Arbeit mit Roma und Ashkali im ländlichen Raum

Eckhard Lang

Diakonie 🖼

Im Kirchenkreis Rotenburg gab es im Jahre 2007 eine große Gruppe von Flüchtlingen mit langjährigem Aufenthalt. Es zeichnete sich ab, dass es eine Bleiberechtsregelung für diese Flüchtlinge geben sollte. Ungefähr zur Jahreswende 2007/2008 erhielt das Diakonische Werk in Rotenburg die Anfrage, ob es an einem Projekt mitarbeiten wolle, welches sich mit der Arbeitsmarktintegration von Bleibeberechtigten und Geduldeten beschäftigt. Das Diakonische Werk nahm das Angebot an, erhielt nach einiger Zeit eine Zusage für die Teilnahme am Projekt und wurde in das Netzwerk Netwin in Osnabrück eingebunden.

Die erste Phase war geprägt von intensiver Werbung für das Projekt. Kontakte zu örtlichen Projektpartnern wurden aufgebaut und bleibeberechtigte Flüchtlinge sowie Geduldete mit Arbeitsmarktzugang in das Programm aufgenommen. Erste Schwierigkeiten zeichneten sich bei der Arbeitsplatzsuche im direkten Kontakt mit Arbeitgebern ab. Viele Firmen zeigten großes Interesse für das Projekt, hatten aber leider keine freien Arbeitsplätze zur Verfügung oder mussten aktuell selbst Mitarbeiter entlassen bzw. Kurzarbeit beantragen. Spätestens mit Beginn des Jahres 2009 schlug die Wirtschaftsund Finanzkrise auf den Arbeitsmarkt durch; dadurch wurde die Vermittlung in Arbeit deutlich erschwert.

Dazu kamen die besondere Situation und die besonderen Schwierigkeiten der Bleibeberechtigten. Viele Teilnehmer waren von Arbeit entwöhnt. Durch Arbeitsverbot und Arbeitsmarktprüfung – auch Vorrangprüfung genannt – war ihnen faktisch für lange Jahre ein Arbeitsverbot auferlegt worden. Nun sollten sie ab sofort arbeiten und soviel verdienen, dass sie weitgehend unabhängig von staatlichen Leistungen waren.

Die besonderen Anforderungen des Bleiberechts (entweder 15 Monate Arbeit mit überwiegender Lebensunterhaltssicherung oder seit 1.4.2009 Arbeit mit vollständiger Lebensunterhaltssicherung) standen jedoch der Realität auf dem Arbeitsmarkt entgegen: In der Regel waren nur befristete Arbeitsstellen im Niedriglohnbereich zu finden. Da die Teilnehmer im Programm überwiegend für große Familien zu sorgen hatten, war es so fast unmöglich, die Kriterien zu erfüllen.

Ein Zeitfenster, um an einer Qualifizierung bzw. an einem Sprachkurs teilzunehmen, war nicht vorgesehen. Das alleinige Ziel war die Unabhängigkeit von öffentlichen Leistungen. Unverständlich ist, dass eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a Aufenthaltsgesetz eine Teilnahme an einem Integrationskurs nicht vorsieht. Denn wie soll jemand die geforderte Sprachkompetenz erwerben, wenn er vom Sprachkurs aus-

Eckhard Lang arbeitet seit über 20 Jahren beim Diakonischen Werk in Rotenburg in der Flüchtlingsarbeit geschlossen ist? Wie soll man eine lebensunterhaltssichernde Tätigkeit finden, wenn keine Zeit für Qualifizierung bleibt?

Eine Besonderheit der Teilnehmerstruktur im Projekt Arbeitsmarktintegration in Rotenburg war, dass ca. 70 % aller Teilnehmer Roma und Ashkali aus dem ehemaligen Jugoslawien waren.

Diese Zielgruppe bringt einige Besonderheiten mit sich, welche die Beratung und Vermittlung in den Arbeitsmarkt erschweren. Zuerst einmal muss man feststellen, dass die Roma und Ashkali auch im ehemaligen Jugoslawien eine diskriminierte Minderheit darstellten. Viele haben nur wenige Jahre die Schule besucht, andere sind nie zur Schule gegangen. Wer als nicht mehr Schulpflichtiger nach Deutschland eingereist ist, hatte in der Regel keine Ausbildung durchlaufen, sondern bestenfalls Erfahrungen als Hilfskraft in verschiedenen Jobs.

Außerdem sind viele der Roma und Ashkali aus dem Kosovo durch das Erleben von Gewalt und Vertreibung traumatisiert oder sie leiden an psychischen und psychosomatischen Erkrankungen, die ursächlich auch mit dem jahrelangen Leben als Geduldete in Deutschland zusammen hängen.

Die individuellen Vorraussetzungen für eine Vermittlung in Arbeit waren also bei dieser Zielgruppe häufig problematisch. Dazu kommt, dass viele der Roma und Ashkali immer noch oder wieder nur geduldet sind, da sie aus verschiedenen Gründen überproportional oft von vornherein von der Bleiberechtsregelung ausgeschlossen wurden oder ihre Aufenthaltserlaubnis auf Probe nicht verlängert wurde.

Ein gravierender Ausschlussgrund, der vielen Roma zum Verhängnis wurde, ist das Erfordernis des durchgehenden Aufenthalts in Deutschland seit dem Stichtag am 1.7.1999 (bzw. 1.7.2001 für Familien mit Kindern). Obwohl die meisten Roma vor den jeweiligen Stichtagen nach Deutschland kamen – viele sind sogar schon seit Beginn der neunziger Jahre hier, können viele keinen ununterbrochenen Aufenthalt nachweisen, weil sie zwischenzeitlich, aus Angst vor einer Abschiebung in den Kosovo oder nach Serbien, für einige Monate nach Belgien, Frankreich oder Schweden flüchteten.

Dieses Phänomen der Flucht in die europäischen Nachbarländer – oft ohne dass ein konkreter Abschiebungstermin bestand – zeigt, welche panische Angst die Roma-Flüchtlinge vor einer Rückkehr in ihre Heimatländer haben. Es ist aber auch ein Resultat der enormen psychischen Belastung, die ein Leben als Geduldete mit sich bringt. Denn die Duldung bedeutet, sich nicht zu Hause fühlen zu dürfen, immer mit der Abschiebung rechnen zu müssen und so nie mit der Vergangenheit abschliessen zu können.

Bezüglich der Arbeitsmarktintegration bedeutete die Duldung für die Teilnehmer leider fast immer auch, dass es unmöglich war, eine Arbeitsstelle zu finden. Da eine Duldung im Landkreis Rotenburg in der Regel nur für 3 Monate erteilt wird, war nur sehr selten ein Arbeitgeber bereit, einen Geduldeten einzustellen.

Umso erstaunlicher war es, dass nach einigen hilfreichen Gesprächen doch fast 40 % aller Teilnehmer eine Arbeitsstelle fanden, wenn auch fast immer befristet oder in 400-€-Jobs.

Im Verlauf des Projektes hat sich also gezeigt, dass trotz besonderer Defizite der Teilnehmer in Rotenburg es doch vielen gelungen ist, eine Arbeitsstelle zu finden. Die Arbeit mit der Zielgruppe der Roma und Ashkali hat aber auch deutlich gemacht, dass die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und Minderheitsangehörigen intensiver Vermittlungsarbeit mit einem hohen Maß an menschlicher Sensibilität und interkultureller Kompetenz bedarf.

Zwischen Arbeitszwang und Ausgrenzung Härten und Widersprüche im Flüchtlingsalltag

Sigmar Walbrecht

Flüchtlinge mit prekärem Aufenthalt befinden sich im Widerspruch zwischen sozialer Isolation, Arbeitsmarktbeschränkungen und der Notwendigkeit, den eigenständigen Lebensunterhalt erwirtschaften zu müssen



Die Aufenthaltsperspektive von Flüchtlingen ist eng mit dem Nachweis des Lebensunterhaltes durch Arbeit verschränkt. Einige Aufenthaltstitel können nur über den Nachweis eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses oder einer aktuell laufenden Ausbildung erlangt werden. Auch die gesetzliche Altfallregelung für langjährig geduldete Flüchtlinge ist von dem Grundgedanken getragen, nur solchen Flüchtlingen den Aufenthalt zu erlauben, die auf dem Arbeitsmarkt verwertbar sind.

Viele Flüchtlinge haben nur einen eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt und unterliegen Beschränkungen bei der Vermittlung und Förderung durch die Arbeitsverwaltung. Darüber hinaus unterliegen sie noch weiteren Sondergesetzen, die eine gesellschaftliche Isolation begünstigen. Unter diesen Umständen ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder einer Ausbildung erheblich erschwert.

Das Recht auf Arbeit ist jedoch ein Menschenrecht. Auch wenn dieses Recht nach Ansicht des Autors mitunter zum Zwang zur Arbeit verkehrt wird, hat es seine Berechtigung: Über die Erwerbsarbeit erwirbt man sich gesellschaftliches Ansehen und eine soziale Stellung. Der Stellenwert der Arbeit ist in unserer Gesellschaft dermaßen hoch, dass das Selbstwertgefühl der meisten Menschen davon abhängt, ob und was

sie arbeiten. Letztlich bedeutet Erwerbsarbeit aber vor allem eine – wenn auch leider nicht selten prekäre – materielle Absicherung und ein gewisses Maß an Selbständigkeit. Dies bleibt Flüchtlingen verwehrt, die keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben.

Wenn Flüchtlinge einer Erwerbsarbeit nachgehen oder eine betriebliche Ausbildung oder auch nur ein Praktikum machen wollen, müssen sie einige Hürden überwinden:

Wer nicht schon frühzeitig als Flüchtling anerkannt wird und einen Aufenthaltstitel bekommt, unterliegt im ersten Jahr des Aufenthaltes in Deutschland einem generellen Arbeitsverbot. Für die nächsten drei Jahre ist der Zugang zum Arbeitsmarkt nur unter eng begrenzten Voraussetzungen möglich: Im Rahmen der sogenannten "Vorrangprüfung" stellt die Arbeitsagentur auf der Grundlage der ihr vorliegenden Personaldaten von Arbeitssuchenden fest, ob ein/e deutsche/r oder andere bevorrechtigte/r ArbeitnehmerIn den Arbeitsplatz besetzen könnte. Die Flüchtlinge fungieren dabei oftmals unfreiwillig als Job-Scouts, die Arbeitsplätze aufspüren, aber in den meisten Fällen nicht selber besetzen dürfen.

Nach vier Jahren Aufenthalt haben sie endlich auch ohne Aufenthaltserlaubnis einen uneinge-

Sigmar Walbrecht ist Mitarbeiter in der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrat Niedersachsen und dort u. a. im Projekt Netwin tätig. schränkten Zugang zu unselbständiger Erwerbsarbeit. Dies allerdings auch nur dann, wenn die Ausländerbehörde ihnen nicht vorwirft, gegen ihre Mitwirkungspflichten zu verstoßen oder die eigene Identität zu verschleiern.

Eine restriktive Arbeitsmarktpolitik gegenüber Flüchtlingen war in der Vergangenheit oftmals auch von dem Bestreben bestimmt, durch eine unattraktive Ausgestaltung des Flüchtlingsalltags die Zahl der Asylsuchenden in Deutschland zu senken. So brachte der Asylkompromiss von 1993 neben der hinlänglich bekannten drastischen Einschränkung des Asylrechts und einer Kürzung von Sozialleistungen auch eine verschärfte Beschränkung des Zugangs zum Arbeitsmarkt für Flüchtlinge mit sich. Das Asylverfahrensgesetz, das im Rahmen des Asylkompromisses reformiert wurde, legte fest, dass Asylsuchende in den ersten drei Jahren nicht arbeiten durften. 1997 verfügte die Bundesregierung sogar ein unbefristetes Arbeitsverbot für alle neu eingereisten Flüchtlinge.

Erst in den letzten Jahren konnten wieder Verbesserungen beim Arbeitsmarktzugang erreicht werden. Mittlerweile gilt das generelle Arbeitsverbot "nur" noch im ersten Jahr des Aufenthaltes. Geduldete Flüchtlinge können seit Anfang 2009 nach vier Jahren Aufenthalt eine Beschäftigungserlaubnis ohne Vorrangprüfung erhalten, und wer eine Ausbildung machen will, kann dies auch mit einer Duldung bereits nach einem Jahr Aufenthalt. Geduldete mit mindestens vier Jahren Aufenthaltszeit haben seit dem 1.1.2009 überdies Möglichkeiten, Bafög oder Berufsausbilddungbeihilfe zur Finanzierung von Studium oder Ausbildung zu bekommen.

Trotz der bestehenden Arbeitsverbote bzw. -beschränkungen sind nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für geduldete Flüchtlinge oder jene im Asylverfahren weiterhin sogenannte "Arbeitsgelegenheiten" vorgesehen. Diese Arbeitsgelegenheiten werden – vergleichbar den sog. Ein-Euro-Jobs für ALG II-EmpfängerInnen – in den Wohnheimen oder Lagern oder anderweitig bei den Kommunen oder gemeinnützigen Trägern verrichtet und mit 1,05 Euro pro Stunde entlohnt. Zur Untätigkeit verdammt und materiell in prekärer Situation, sind diese Arbeitsgelegenheiten für viele Flüchtlinge ein kleiner Lichtblick in der Eintönigkeit des Alltags. Da die

Betroffenen dazu verpflichtet werden, haben diese "Arbeitsgelegenheiten" aber gleichzeitig den Charakter von Zwangsarbeit. Eine Ablehnung dieser Arbeiten führt zur Kürzung der ohnehin kargen Leistungen. Der Zugang zum ersten Arbeitsmarkt wird aber oftmals weiterhin verweigert. Ein taktierender Umgang der Ausländerbehörden mit "Arbeitsgelegenheiten" und Beschäftigungserlaubnissen, die als Lockoder Druckmittel gegenüber Flüchtlingen eingesetzt werden, die zur Ausreise genötigt werden sollen, kommt nach Auffassung des Autors nicht selten vor.

Viele Arbeitsverhältnisse, die Flüchtlinge eingehen, sind schlecht bezahlt und überdies zumeist befristet. Eine Weiterqualifizierung findet oft nicht statt, vielmehr besteht die Gefahr der Dequalifizierung und somit das Risiko, den Anschluss auf dem Arbeitsmarkt langfristig zu verlieren. Die eigenen, aus dem Herkunftsland mitgebrachten Qualifikationen werden entweder nicht nachgefragt oder nicht anerkannt, so dass eine Erwerbsarbeit in dem Bereich des bisher Erlernten nur selten zustande kommt.

Eine besondere Problematik ergibt sich für Jugendliche, denen die Beschäftigungserlaubnis versagt wird. Sie haben keine Möglichkeit, eine betriebliche Ausbildung zu beginnen. Zukunftsperspektiven werden ihnen damit oftmals verbaut. Dabei wäre eine Ausbildung nach Abschluss der Schule für ihren weiteren Lebensweg besonders wichtig, unabhängig davon, ob sie dauerhaft in Deutschland bleiben können oder eines Tages doch in ein anderes Land müssen. Obwohl händeringend junge Arbeitskräfte zur Sicherung der Renten und zur Deckung des FacharbeiterInnenbedarfs gesucht werden, werden diese jungen Menschen, die hier aufgewachsen sind und die Schulen durchlaufen haben, vom Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Sie empfinden das perspektivlose Leben oft als sinnlos und müssen zusehen, wie sie wertvolle Zeit verlieren. Es geht ihnen wie die Erfahrungen aus den ESF-Projekten zeigen - keineswegs darum, "in die Sozialsysteme einzuwandern". Sie wollen vielmehr in der Regel arbeiten oder eine Ausbildung machen, um sich eine Perspektive aufbauen zu können.

Die gesetzliche Altfallregelung für langjährig geduldete Menschen sieht vor, dass eine

dauerhafte Aufenthaltserlaubnis nur erhalten kann, wer den Lebensunterhalt durch eigene Erwerbsarbeit erwirtschaftet und zukünftig keine Sozialleistungen in Anspruch nehmen wird. Wer jedoch jahrelang kaum eine Chance hatte zu arbeiten, hat – insbesondere in Zeiten der Wirtschaftskrise – Probleme, eine Arbeit zu finden. Angesichts von durchschnittlich 1,3 Millionen abhängig Beschäftigten, die im Jahr 2009 ergänzend ALG II erhielten, darunter 425.000 in Vollzeitarbeit, stellt diese Anforderung nach Auffassung des Autors eine Zumutung dar.¹

Bekanntlich kommen viele Arbeitsverhältnisse durch persönliche Beziehungen zustande. Diese Beziehungen können Flüchtlinge durch die weitreichende soziale Isolation gar nicht erst aufbauen. Beschränkte Sozialleistungen über das Asylbewerberleistungsgesetz, die Unterbringung in Lagern bzw. Gemeinschaftsunterkünften, Wohnsitzauflagen und die Beschränkung der Freizügigkeit führen zu einem weit reichenden gesellschaftlichen Ausschluss.

Oftmals befinden sich die Aufnahmeeinrichtungen und Wohnheime, in die Flüchtlinge eingewiesen werden, in isolierter Lage. Ein Kontakt zu den BewohnerInnen des Ortes wird erschwert. Tägliche Besorgungen und regelmäßige Arztbesuche sind mit langen Fahrten in die Zentren verbunden, wobei öffentliche Verkehrsmittel für Flüchtlinge kaum finanzierbar sind, insbesondere dann, wenn sie Gutscheine erhalten. Die Enge, die in vielen Gemeinschaftsunterkünften vorherrscht, bedeutet Stress für alle BewohnerInnen und führt zu Spannungen unter ihnen. Vor dem Hintergrund, dass viele Flüchtlinge durch ihre Erlebnisse im Herkunftsland psychisch stark belastet sind2, verschlechtert sich ihre Situation in den Wohnheimen oftmals weiter.

Wollen AsylbewerberInnen den Bereich der Ausländerbehörde (also i.d.R. die Stadt oder den Landkreis) verlassen, geht dies nur mit behördlicher Genehmigung. Menschen mit Duldung müssen sich eine solche Genehmigung beim Verlassen ihres Bundeslandes besorgen. Die sogenannte Residenzpflicht unterbindet soziale Kontakte und macht die Teilnahme an kulturellen oder politischen Veranstaltungen nahezu unmöglich. Wohnsitzauflage und räumliche Beschränkung erschweren auch die Arbeitsplatz-

suche. Es liegt auf der Hand, dass es einfacher ist, in Ballungsräumen eine Arbeit zu finden als auf dem "flachen Land".

Zu der verschärften Wohnsituation kommt dann noch die äußerst prekäre materielle Situation. Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung für die Dauer des Asylverfahrens, mit einer Duldung oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 4 und 5 erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. In den ersten vier Jahren bekommen sie lediglich Sachleistungen oder Gutscheine und einen kleinen Barbetrag von 40,90 Euro (für Personen ab dem 14. Lebensjahr) bzw. 20,45 (für jüngere). Mit diesem Geld müssen sie dann Dinge zahlen, die mit Gutscheinen nicht erhältlich sind, wie z.B. Busfahrkarten oder Anwaltshonorare. Selbst die Fahrt zu einem Vorstellungsgespräch wird so für Flüchtlinge zu einem finanziellen Kraftakt.

Die gesamten Leistungen (Gutscheine + Barbetrag), die Flüchtlinge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, liegen ca. 35 % unter dem Niveau von ALG II. Seit Einführung des Sondergesetzes 1993 gab es keine Erhöhung. Das sogenannte "soziokulturelle Existenzminimum", das eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen soll, wird Flüchtlingen damit nicht zugestanden³. Für nicht wenige Flüchtlinge wird die Situation darüber hinaus noch durch Leistungskürzungen verschärft, denn wer gegen die behördliche Mitwirkungspflicht verstößt, bekommt oftmals neben einem Arbeitsverbot noch das Bargeld gestrichen. Unter diesen Bedingungen ist eine Teilnahme am sozialen Leben noch weit weniger möglich. Lediglich über die Kinder und Jugendlichen, die schulpflichtig sind, findet ein intensiverer Austausch mit der angestammten Bevölkerung statt.

Der hier beschriebene gesellschaftliche Ausschluss betrifft eine große Zahl von Flüchtlingen in Deutschland. So lebten am 31. März 2010 in der Bundesrepublik knapp 88.000 Menschen mit einer Duldung, davon über 56.000 seit mehr als sechs Jahren.⁴ Nach Auffassung des Autors sollten auch diese Menschen die vollen sozialen Rechte erhalten, um uneingeschränkt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können.

- http://www.verdi-bub.de/ standpunkte/archiv/aufstocker/
- Verschiedene Studien belegen, dass ein großer Teil der Flüchtlinge in Deutschland psychisch erkrankt ist. So kommt eine Studie der deutschsprachigen Gesellschaft für Psychotraumatologie zu dem Ergebnis, dass 50-70 % aller politischen und Kriegsflüchtlinge traumatisiert sind.
- 3 Ob das Bundesverfassungsgericht, das die willkürliche Festsetzung des ALG II-Satzes moniert hat, auch die willkürlich festgelegten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beanstanden wird, ist noch offen. Immerhin ist das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen der Ansicht, dass die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verfassungswidrig seien, und hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Grundsatzentscheidung vorgelegt.
- ⁴ Laut Ausländerzentralregister nach Angaben in einer Antwort der Bundesregierung vom 30.4.2010 auf eine kleine Anfrage der Fraktion Die Linke im Bundestag.

»Wie eine griechische Tragödie«

Elbe-Jeetzel-Zeitung 3. Juli 2010

Barbara Kenner mag Dinge und Situationen nicht hinnehmen, wenn sie ahnt und meint, dass sie geändert werden müssten und auch zu ändern wären. Und mit einer solchen Situation, die sie als "total idiotisch" bezeichnet, ist die Betreiberin des Bio-Hotels "Kenners Landlust" in Dübbekold in der Göhrde gerade konfrontiert.

Sie hat sich deshalb auf einen "Privatfeldzug" gemacht, denn das Ausländerrecht gehöre dringend geändert.

Seit zwei Jahren, beziehungsweise einem Jahr, beschäftigt sie zwei Brüder - Sadik und Parvin -, die mit ihren Eltern und einem jüngeren Bruder aus Aserbaidschan nach Deutschland geflohen waren, und bildet sie zu Hotelfachleuten aus. Die Arbeitgeberin Kenner ist mit ihren beiden Azubis "total zufrieden". Der jüngere der beiden war ihr von den Lüchower Berufsbildenden Schulen (BBS) ans Herz gelegt worden, in nur einem Jahr hatte der 17-jährige nach einigen schullosen Jahren in verschiedenen Auffanglagern Niedersachsens auf der BBS nicht nur Deutsch gelernt, sondern 2008 auch seinen Hauptschulabschluss gemacht. Seit jenem Jahr dürfen Kinder aus geduldeten Familien eine Ausbildung machen. Kenners suchten einen weiteren Auszubildenden, waren bis dahin nicht fündig geworden, stellten Sadik ein und ein Jahr später auch seinen älteren Bruder. Alle waren zufrieden. Sadik träumte davon, nach der Ausbildung auf die Hotelfachschule nach Hannover zu gehen, sein Fachabitur zu machen und anschließend zu studieren, um für die Arbeit in Hotels und mit den Gästen noch besser gerüstet zu sein. Parvin, den seine Chefin als sehr sozial und vermittelnd beschreibt, hoffte, nach dem Ende der Ausbildung zur Polizei wechseln zu können.

Im April nun standen die beiden Brüder "kalkgrau" vor Barbara Kenner und ihrem Ehemann

Kenny und gestanden: Die ganze Familie habe in Deutschland unter falschem Namen gelebt, die Eltern hätten sich aus Angst vor Verfolgung dazu entschieden. Tatsächlich hießen sie Nihat (Sadik) und Nicat (Parvin) Aliyev. Das Ausländeramt habe ihnen verboten zu arbeiten, der gesamten Familie drohe die Ausweisung. Seitdem nun streitet Barbara Kenner an vielen Fronten dafür, dass ihre beiden Azubis bleiben können. Sie besorgte ihnen einen Anwalt, kontaktierte Politiker. Regelrecht perfide findet sie es, dass die Ausländerbehörden von den Kindern verlangten, bei Einreise oder spätestens wenn sie 18 Jahre alt werden, die Namenstäuschung zu offenbaren. Kenner: "Ich möchte keine Kinder haben, die ihre Eltern verraten, das dürfte man von niemandem verlangen können".

Als Arbeitgeberin und Bürgerin möchte sie ihre Azubis zu Ende ausbilden und nicht mitten in der Ausbildung verlieren. Der Staat vergebe sich nichts, wenn er dies zulasse und - wenn er denn meine, sie ausweisen zu müssen - sie dann wenigstens mit Rüstzeug in die Welt hinaus schicke. Erreicht hat sie beim Ausländeramt des Landkreises Lüneburg, dass das Arbeitsverbot zwar weiter besteht, aber nicht mehr verfolgt wird. Den Staat kommt diese Lösung nebenbei auch günstig, denn so bezahlt Kenner die Brüder, die ansonsten auf Sozialhilfe angewiesen wären. Lüneburg ist in diesem Fall zuständig, weil die beiden in Kenners Azubi-Wohngemeinschaft jenseits der Lüchow-Dannenberger Kreisgrenze wohnen und gemeldet sind. Für den Rest der Familie ist das Ausländeramt beim hiesigen Landkreis zuständig.

Barbara Kenner hat die Familie Aliyev als "superintegrationsfähig" und intelligent kennengelernt. Allen sei anzumerken, wie erleichtert sie seien, den richtigen Namen wiederzuhaben, der Vater blühe regelrecht auf. "Die falschen Namen lasteten auf ihrer Seele", nun sei da die Angst vor der Ausweisung.

Nihats und Nicats Chefin fragt sich, wem eine Ausweisung der Familie nütze. Der deutschen Gesellschaft sicher nicht, meint sie, denn die brauche angesichts des demografischen Wandels intelligente, gut ausgebildete junge Leute. Überhaupt sei die Ausländerpolitik dieses Landes darauf ausgelegt, dass die Talente der Jugendlichen und ihrer Familien verlodderten. Nihat hat sich gewundert, dass in den Jahren im Lager niemals von Schule die Rede war, dass es den Verantwortlichen offenbar egal war. Er habe nach Schulen gesucht und nachgefragt, immer habe es dann geheißen, die Familie komme doch bald wieder woanders hin. In Baku in Aserbaidschan sei er gerne zur Schule gegangen, "ja, ich war sehr gut in der Schule", setzt er nachdenklich hinzu. Barbara Kenner machen solche Zustände wütend, sie hält sie in einem Land mit Schulpflicht für unverantwortlich.

"Ich glaube, dass wir mit den hier lebenden Ausländern ein riesiges Potenzial haben, das wir nicht nutzen. Wir reden nicht über ihre Intelligenz oder Kompetenz, sondern beurteilen diese Menschen nach der Art und Weise, wie sie nach Deutschland gekommen sind. Und gleichzeitig beklagen wir, dass wir zu wenig Jugendliche haben und drohenden Facharbeitermangel", konstatiert Barbara Kenner. Die Familie Aliyev auszuweisen, bedeute, menschliches Kapital zu verschenken.

Jedes Jahr bekomme sie ihre Auszubildenden erst spät zusammen, berichtet Kenner. Dabei habe sie als Arbeitgeberin die Erfahrung gemacht, dass viele Deutsche so behütet aufgewachsen sind, dass sie nicht gerade motiviert seien, eine Arbeit zu suchen und zu machen, die sie befriedige. Sie nehme deshalb gerne Menschen mit "krummen Karrieren", denn wer eine

zweite Chance bekomme, strenge sich mehr an. Nihat und Nicat hätten von ihren Eltern und durch ihren bisherigen Lebensweg gelernt, dass man sich einsetzen muss, um etwas zu erreichen. Zudem sei "Multikulti" in unserer Gesellschaft längst Alltag, auch ins Hotel kämen immer mehr Deutsche mit Migrationshintergrund, "und bei uns sind keine Gäste, die kein Geld haben". Ihr kommt das ganze "wie eine griechische Tragödie vor, in der alle verlieren: Wir verlieren gute Azubis, die Azubis verlieren ihre Ausbildung und damit ihre berufliche Zukunft, und der Staat verliert Menschen, die sich integrieren wollen."

Zurzeit herrsche eine Art Waffenstillstand: Nihat und Nicat arbeiten weiter, es gibt einen Antrag an die Härtefallkommission in Hannover, die im August entscheiden wird, sowie einen Einspruch gegen die Ausreiseaufforderung. Kenner freut sich über Unterstützung verschiedener Landtagsabgeordneter, und über eine wohlwollende Stellungnahme des Lüneburger Landrates Nahrstedt. Dazu informiert sie ihre Hotel-Gäste in Sachen "ungerechtes Ausländerrecht". Die Reaktion sei Unverständnis und oft auch ein Griff ins Portemonnaie, denn Kenner sammelt Geld, um den Rechtsanwalt ihrer Azubis bezahlen zu können.

Teufelskreis der Beschäftigungserlaubnis

Sohila Abtehi

Der Verein Exil hat innerhalb des Projekts Netwln die Aufgabe, die arbeitssuchenden Flüchtlinge über die gesetzlichen Regelungen des Zugangs zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt aufzuklären und zu beraten. Die Begleitung der Flüchtlinge und die Aufklärung und Beratung der Arbeitgeber bilden weitere Schwerpunkte unserer Arbeit.

Ziel ist es, durch individuelle Beratung und Betreuung alle rechtlich möglichen Wege zu prüfen, um eine Arbeitsaufnahme zu ermöglichen.

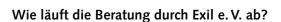
Die 92 TeilnehmerInnen unseres Teilprojekts stammen aus mehr als 22 verschiedenen Ländern, leben schon mindestens seit einem Jahr in Deutschland und haben meistens noch kein Aufenthaltserlaubnis. Mehr als die Hälfte leben länger als vier Jahre in Deutschland, einige sogar schon seit mehr als zehn Jahren. Die meisten von ihnen hatten zu Beginn der Beratung keine Beschäftigungserlaubnis. Fast die Hälfte unserer TeilnehmerInnen sind in der Zentrale Aufnahmestelle Bramsche untergebraucht.

Wie bekommt man eine Beschäftigungserlaubnis?

Um eine Beschäftigungserlaubnis erhalten zu können, braucht der Flüchtling zunächst eine Arbeitsplatzzusage von einem Arbeitgeber. Mit dieser Zusage kann er einen schriftlichen Antrag auf die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis stellen. Der Antrag muss vom potenziellen Arbeitgeber ausgefüllt und unterschrieben und bei der Ausländerbehörde eingereicht werden.

Die Ausländerbehörde leitet diesen Antrag an die Agentur für Arbeit weiter.

Wenn der Flüchtling länger als ein Jahr in Deutschland ist, hat er grundsätzlich das Recht zu arbeiten – es wird aber im Rahmen einer Vorrangprüfung von der Bundesagentur für Arbeit geprüft, ob sich deutsche oder EU-Arbeitnehmer für die Besetzung der zugesagten Stelle finden. Ist der Antragsteller schon länger als vier Jahre in Deutschland, entfällt die Vorrangprüfung (in den meisten Bundesländern wird bei mehr als vierjährigem Aufenthalt automatisch eine Beschäftigungserlaubnis erteilt, in Niedersachsen bisher jedoch nicht).



Antrag auf Arbeitsgenehmigung

Es muss zunächst ein Arbeitgeber gefunden werden, der sich dazu bereit erklärt, den Arbeitssuchenden zu beschäftigen. Der Arbeitgeber muss dann zwei Formulare mit den Daten des ausländischen Arbeitnehmers sowie der Stellenbeschreibung ausfüllen und unterschreiben. Außerdem sollte er Geduld und einen guten Willen haben, da mit langen Wartezeiten gerechnet muss. Der Antrag wird dann bei der Ausländerbehörde abgegeben. Nach der Weiterleitung durch die Ausländerstelle prüft die Agentur für Arbeit nun, ob nicht Deutsche oder bevorrechtigte Arbeitnehmer für die offene Stelle zur Verfügung stehen, und ob die Arbeitsbedingungen denen vergleichbarer Arbeitsplätze deutscher Arbeitnehmer entsprechen.

Arbeitsverbot

Im Einzelfall muss auch geprüft werden, ob für den Flüchtling ein Arbeitsverbot gilt. Der Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung mit dem Vermerk "Erwerbstätigkeit nicht gestattet" bedeutet nämlich nicht ohne Weiteres, dass ein

Sohila Abtehi arbeitet seit Dezember 2008 in Rahmen des Projekts Netwin in Exil e. V. Osnabrücker Zentrum für Flüchtlinge Osnabrück. Arbeitsverbot besteht. Ist der Betreffende bereits ein Jahr in Deutschland, kann er in vielen Fällen dennoch – nach Abschluss der Vorrangprüfung – eine Arbeitserlaubnis erhalten.

Wenn jemand im Besitz einer Aufenthaltgestattung ist, bedeutet das, dass hier kein Arbeitsverbot besteht, sondern eine Vorrangprüfung zwingend durchgeführt wird. Diese kann dann bei negativem Ausgang ein Grund für die Ablehnung des Antrages durch die Ausländerstelle sein.

Bei geduldeten Flüchtlingen ist es schwieriger herauszufinden, ob ein Arbeitsverbot vorliegt. Dies sollte nach einem Jahr Aufenthalt nur noch dann der Fall sein, wenn der Antragsteller seinen ausländerrechtlichen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt. Was als Verletzung der Mitwirkungspflicht ausgelegt wird, ist allerdings im Einzelfall sehr verschieden und nicht immer gerechtfertigt.

Sonderfall ZAAB Bramsche

Für die Menschen, die in der Außenstelle der Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörde Niedersachsen in Bramsche untergebracht sind, ist die Situation allerdings schwieriger. Die persönlichen Erfahrungen mit der Ausländerbehörde in der ZAAB Bramsche zeigen einen anderen Umgang der Behörde mit den Flüchtlingen als in der Stadt und Landkreis Osnabrück. Trotz eines Aufenthalts von über vier Jahren wird dieser oftmals nicht auf dem Antragsbogen vermerkt. Ohne diesen Vermerk wird von der Agentur für Arbeit aber in jedem Fall eine Vorrangprüfung durchgeführt. Die Ablehnung des Antrags auf die Beschäftigungserlaubnis ist die Folge. Auch wird in Bramsche tendenziell eher davon ausgegangen, dass der Betroffene - z.B. wenn kein Heimatpass vorgelegt werden kann - seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

Dazu einige Fallbeispiele

Fall 1

Ein 21-jähriger Bosnier lebt mit seiner Mutter und seinem jüngeren Bruder im Lager Bramsche. Er hat einen Ausbildungsplatz als Installateur gefunden. Sein Antrag wird mit der Begründung abgelehnt, er sei ausreisepflichtig und die Vorbereitungen für seine Rückkehr nach Bosnien liefen bereits. Er ist schon seit 2007 in der ZAAB Bramsche und hält sich über 6 Jahre in Deutschland auf.

Fall 2 Mitwirkungspflicht

Ein 22-jähriger junger Mann aus Pakistan, der schon über 4 Jahre in Deutschland lebt, hat einen Arbeitgeber gefunden, der ihn einstellen wollte. Obwohl er auf Grund seiner Aufenthaltsdauer grundsätzlich einen Anspruch auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis hätte, wurde sein Antrag abgelehnt, Da er keinen Pass vorlegen konnte, sei er seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen. Um seine Passpflicht zu erfüllen, musste er bei der pakistanischen Botschaft einen Pass beantragen, Diesen hat er, trotz persönlicher Vorsprache in der Botschaft, nicht erhalten. Der junge Mann fand noch mehrere Arbeitgeber, die ihn einstellen wollten, doch all seine Versuche scheiterten an der angeblichen Verletzung seiner Mitwirkungspflicht.

Fall 3

Frau O. ist seit 2000 in Deutschland und lebt mit ihrer 14 Jahre alten Tochter und ihrem Mann im Landkreis Osnabrück. In ihrem Ausweisdokument stand bis zum Juni 2009 der Vermerk "Erwerbstätigkeit nicht gestattet". Wegen dieses Vermerks waren Ihre Bemühungen, eine Arbeit zu finden, erfolglos. Nachdem sie durch unsere Betreuung und Begleitung erreichen konnte, dass der Vermerk gestrichen wurde, fand sie eine Vollzeitstelle. Sie ist trotz schwieriger Arbeitsbedingungen wie Nachtschicht und langer Fahrzeiten sehr glücklich, arbeiten zu dürfen und ihren Lebensunterhalt selbst verdienen zu können.

Fazit

Zwei Drittel aller Flüchtlinge, die im Rahmen des Projekts NetwIn vom Exilverein betreut werden, sind in der ZAAB Bramsche untergebracht. Davon sind 25 Personen unter 25 Jahre. Sie unterliegen den Bestimmungen der Ausländerbehörde im Lager Bramsche.

Nahezu alle Anträge auf Beschäftigungserlaubnis wurden bei dieser Ausländerbehörde abgelehnt. Unsere Erfahrung zeigt, dass einige Flüchtlinge nach ihrer Verteilung in einen anderen Ort eine Beschäftigungserlaubnis auch ohne Nachweis eines bestimmten Arbeitsplatzes in ihrer Duldung erhalten haben, obwohl ihre rechtlichen Situation unverändert war. Nur

durch ihren Wohnsitzwechsel konnten sie die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis erhalten.

Diese Tatsache zeigt eindringlich, dass es im Verwaltungshandeln erhebliche Ermessensspielräume gibt, deren unterschiedliche Ausgestaltung großen Einfluss auf die Möglichkeiten der Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen hat. Die Erfahrungen aus der Projektarbeit zeigen aber auch, dass die Beratung der arbeitssuchenden Flüchtlinge und der Kontakt zur Verwaltung die Chancen auf einen Arbeitsplatz im Einzelfall deutlich erhöhen.

Zugang zum Arbeitsmarkt

Zum Thema "Zugang zum Arbeitsmarkt" erscheint im November 2010 dieser Leitfaden mit praxisnahen Beispielen und Rechtshinweisen.

Er ist auch online abrufbar unter http://azf-hannover.de/infomaterial/

Bezug über:

Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V. Langer Garten 23 B 31137 Hildesheim Tel. 05121–15605

Fax 05121-31609 verwaltung@nds-fluerat.org



Von der Schule in den Beruf

Die Arbeitsmarktintegration von jungen Bleibeberechtigten im Landkreis Diepholz. Ein Erfahrungsbericht der Projektarbeit von Sara Appelhagen



Einleitung

In zwei Jahren Arbeit mit jungen Bleibeberechtigten, deren Eltern, anderen Beratungsstellen, den ArbeitsmarktakteurInnen und den zuständigen Behörden wurden verschiedene Aufgaben und Schwerpunkte in der Arbeit gelegt. Im Folgenden Erfahrungsbericht werden zunächst die Aufgaben des Projektes aufgeführt, um dann ausführlicher die Konzepte zur Vermittlung Jugendlicher in den Arbeitsmarkt (ein besonderes Konzept des Bewerbungstrainings), die JugendleiterInnenausbildung (zur Qualifizierung Jugendlicher und zur Integration in die ehrenamtliche Jugendarbeit) und einen Sprachkurs für Frauen darzustellen. Abschließend werden besondere Herausforderungen und Problematiken der praktischen Arbeit beschrieben.

Zielgruppe und Aufgaben des Projektes

Die Zielgruppe des Projektes sind Jugendliche, junge MigrantInnen und Erwachsene, die unter die gesetzlichen Bleiberechtsregelungen fallen, sowie Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt. Ein besonderer Fokus wird in dem Projekt auf die Qualifizierung von Jugendlichen ab 14 Jahren und von Frauen gelegt.

Um ein umfassendes Angebot für die Jugendlichen und deren Familien zu schaffen, sind verschiedene Schwerpunkte in der Arbeit gelegt worden. Wichtig war uns die einzelfallbezogene Ausbildungs- und Arbeitsplatzberatung sowie die individuelle Unterstützung, Förderung, Begleitung und Beratung von Bleibeberechtigten bei beruflichen und sozialen Fragen. Es wurden schulische und außerschulische Hilfen zur Qualifizierung auf dem Arbeitsmarkt angeboten (z.B. Hausaufgabenhilfe, Nachhilfe, Bewerbung- und Kompetenztraining, Unterstützung bei der Be-

rufswahl ...) und in Kurz- und Zusatzqualifikationen (z.B. Sprachkurse, Integrationskurse, Trainingsmaßnahmen ...) weitervermittelt. Die Anwerbung, Qualifizierung und Anleitung von JugendgruppenleiterInnen und die Integration in die ehrenamtliche Jugendarbeit ist ein sehr wichtiger Bestandteil der Arbeit.

Auch andere Beratungsstellen, Schulen, Jugendhäuser und andere AkteurInnen der Beschäftigungsförderung und des Arbeitsmarktes wurden sowohl schriftlich als auch telefonisch beraten.

Schwerpunkte und Erfahrungen der Projektarbeit

Die zielgerichtete Vermittlung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Ausbildung oder Arbeit durch einzelfallbezogene Ausbildungsund Arbeitsplatzberatung ist ein Schwerpunkt des Projektes. Die praktische Arbeit hat gezeigt, dass alle Jugendlichen, die die Regelschule besuchten, bereits unterschiedliche Bewerbungstrainings absolviert haben – was allerdings nicht immer dazu führt, dass sie selbstständig gute Bewerbungen verfassen können. Genauso sind ihnen häufig ihre Stärken nicht bewusst. Deswegen ist eine individuelle Beratung und Unterstützung von Jugendlichen notwendig.

"Ich habe schon viele Bewerbungstrainings in der Schule gemacht, aber hier wurde mir geholfen, meine eigene Bewerbung zu schreiben. Auch haben wir gemeinsam Ausbildungsplätze gesucht und angerufen, das hat mir sehr geholfen. Ich hatte dann keine Angst mehr anzurufen. [...] Es war super, dass ich meine Fähigkeiten und Stärken herausgefunden habe. [...] In dem Bewerbungstraining war es toll, dass wir mit Profis einen Einstellungstest üben konnten." (Ein Jugendlicher, 17 Jahre)

Sara Appelhagen hat als Mitarbeiterin des Vereins zur Förderung ganzheitlicher Bildung (VGB e. V.) ein Teilprojekt von NetwIn geleitet, das insbesondere Jugendliche bei der Integration in den Arbeitsmarkt unterstützt hat. In einem speziell angelegten Bewerbungstraining haben Jugendliche die Möglichkeit gehabt, sowohl Ausbildungsplätze (ganz konkret für sie) zu suchen als auch eine Bewerbung dafür zu schreiben. Diese wurde dann von Fachleuten (Arbeitgebern) aus der Praxis überprüft, im Anschluss wurde direkt ein Vorstellungsgespräch eingeübt. Die Jugendlichen haben sofort eine Rückmeldung und Verbesserungsvorschläge bekommen.

Weiterhin hat das Projekt einen Fokus auf die Unterstützung Jugendlicher bei schulischen Hilfen gelegt, da ein gutes Zeugnis ein wichtiger Bestandteil von Arbeitsmarktintegration ist. Es wurden Hausaufgabenhilfe- und Nachhilfeangebote geschaffen sowie Kurse zur Prüfungsvorbereitung durchgeführt. Weiterhin wurden Jugendliche zu JugendleiterInnen ausgebildet. Jugendliche absolvierten eine 50-stündige theoretische JugendleiterInnenausbildung sowie einen Erste-Hilfe-Kurs und organisierten anschließend in dem Praxisanteil die Freizeitbeschäftigung von 20 Kindern mit Migrationshintergrund in einem Sprachcamp. Nachhaltig wurden die Jugendlichen in das Projekt mit einbezogen, indem sie die Hausaufgabenhilfe und die Prüfungsvorbereitung unterstützten und zum Teil selbstständig durchführten. Ziel war es, die Jugendlichen in die ehrenamtliche Jugendarbeit vor Ort zu integrieren und auch damit (durch die Vermittlung von Zusatzqualifikationen) die Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen.

"Als ich meine Bewerbungsmappe für einen Ausbildungsplatz zum Metallbauer abgegeben habe, ist ihm sofort aufgefallen, dass ich Hausaufgabenhilfe gebe und ehrenamtlich in der Jugendarbeit mitarbeite. Er meinte, ob das denn stimmt, weil ich ja nur einen Hauptschulabschluss habe. Ich habe ihm dann die Jugendleiterausbildung und meine Arbeit erklärt. Das fand er sehr gut. Ich habe den Ausbildungsplatz bekommen, warum weiß ich allerdings nicht genau." (Ein 18-jähriger Junge aus dem Projekt Netwln)

In dem Teilprojekt wurde darüber hinaus ein besonderer Fokus auf die Qualifizierung von Frauen gelegt. Für sie wurde ein an ihren Bedürfnissen angepasster Sprachkurs entwickelt. Viele Frauen können aufgrund der familiären Situation nicht an den regulären Deutschkursen teilnehmen, da diese nicht zu den Zeiten stattfinden, zu denen

die größeren Kinder betreut werden und für die kleinen Kinder eine Kinderbetreuung organisiert wird. Außerdem haben Frauen mit Duldung keinen Anspruch auf einen Sprachkurs. Ziel des Kurses ist es, dass Frauen ihre deutsche Sprache verbessern, sie verschriftlichen und Fachsprache lernen. Außerdem sollen sie bei der Arbeitsplatzsuche unterstützt werden.

In dem Deutschkurs wird eine Kinderbetreuung organisiert. Der Unterricht orientiert sich ebenfalls an den Bedürfnissen und dem Lernstand der Frauen. Die Lehrkraft des Deutschkurses hat ebenfalls einen Migrationshintergrund und kann einigen Frauen die grammatikalischen Regeln auch in der Muttersprache erklären. In dem Kurs wird ebenfalls das Thema Arbeit und Arbeitsmarkt besprochen und den Frauen geholfen, eine Arbeit zu finden.

"Ich konnte immer teilnehmen, weil ich mein kleines Kind mitbringen konnte. Das hat mir sehr geholfen." (Eine Mutter)

Abschließend

Insgesamt wurde mit den Jugendlichen an ihren Zukunftsperspektiven gearbeitet - die Betroffenen haben ihre eigenen Fähigkeiten und Stärken herausgefunden und gemeinsam überlegt, was eine berufliche Perspektive für sie ist, um dann zielgerichtet darauf hinarbeiten zu können. Es ist allerdings sehr schwierig, junge Menschen, die in einem unsicheren Aufenthaltsstatus in Deutschland leben und von Abschiebung bedroht sind, immer wieder zu motivieren, sich um ihre Zukunft zu kümmern. Sie sind teilweise in Deutschland geboren und können es nicht nachvollziehen, dass sie und ihre Familien in ein Land zurückzukehren sollen, dass manche von ihnen nie gesehen haben und andere nur aus Urlaubssituationen kennen. Familien werden auseinandergerissen, weil nur die volljährigen Kinder, die eine Ausbildung haben, in Deutschland bleiben können, während die Eltern und jüngeren Geschwister zurückkehren müssen. All das übt erheblichen Druck auf die Jugendlichen und ihre Familien aus, so dass Jugendliche häufig nicht frei entscheiden können, wie sie sich beruflich entwickeln wollen. Sie müssen das annehmen, was sie bekommen, nur damit sie einen Platz haben. Gleiches gilt für die Eltern, für die der Druck erheblich ist, eine Arbeit zu finden.

Projektleitung: Projekt NetwIn Teilprojekt 7 Sara Appelhagen Christina Schlothmann Bahnhofstr. 16 49406 Barnstorf

»Ziel ist die möglichst dauerhafte soziale und berufliche Integration der Flüchtlinge«

Interview mit Rainer Bußmann von der MaßArbeit kAöR, der Kommunalen Arbeitsvermittlung im Landkreis Osnabrück und Projektpartner im Netzwerk Integration – NetwIn



Welche Vorteile bei der Vermittlung von Flüchtlingen in Arbeit und Ausbildung hat die MaßArbeit als kommunaler Träger der SGB-II-Leistungen im Vergleich zu Job Centern und ARGEn?

Vielfach werden die Begriffe "Fördern und Fordern" verwendet, hier aber völlig zu Recht. Vermittlung und Leistung liegen in einer Hand, so werden bleibeberechtigte Flüchtlinge aktiv bei der Integration in das Arbeitsleben unterstützt. Hier spielt der direkte intensive Kontakt zwischen Vermittlern und Bewerbern sowie den Arbeitgebern und unserem ArbeitgeberService eine wesentliche Rolle. Die Mitarbeiter besitzen Entscheidungskompetenzen und -freiheiten. Dadurch haben sie andere Handlungsspielräume und "kürzere Dienstwege". Diese kurzen Wege werden auch deutlich durch die enge Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde.

Was sind nach ihrer Erfahrung die größten Probleme bei der Vermittlung von Flüchtlingen in Arbeit und Ausbildung?

Hervorzuheben ist das teilweise geringe Bildungsniveau sowohl in schulischer als auch in beruflicher Hinsicht. Gerade bei den weiblichen Teilnehmern bestehen häufig erhebliche Defizite. Hinzu kommt oft die mangelnde Mobilität und somit auch Flexibilität. Nicht unbedeutend ist auch der kulturelle und soziale Hintergrund.

Aber selbst Bewerber, die im Ausland einen Berufs- oder sogar Studienabschluss erworben haben, sind vielfach nicht qualifikationsgerecht in Arbeit zu vermitteln. Ursächlich hierfür ist, dass die im Ausland erworbenen Abschlüsse in Deutschland vielfach nicht anerkannt werden. Facharbeiter und Akademiker sind so gezwungen, als ungelernte Arbeitnehmer zu arbeiten.

Was sind die konkreten Aufgaben der MaßArbeit im Projekt NetwIn?

Vermittlung in Arbeit steht selbstverständlich im Vordergrund. Für diese Zielgruppe bedarf es aber noch anderer Ansätze. So gibt es Unterstützung, Beratung, Begleitung vor, während und auch nach einer Arbeitsaufnahme oder bei der Auswahl einer geeigneten Qualifizierungsmaßnahme. Wenn zum Beispiel im Arbeitsalltag Probleme auftauchen, kann sich der Arbeitgeber an uns wenden, und wir helfen dadurch, dass der Arbeitnehmer bei Bedarf weiter qualifiziert wird oder einen Sprachkurs macht. In mehreren Fällen konnten wir kurzfristig Arbeitsstellen vermitteln. Darüber hinaus kamen verschiedene Teilnahmen an Qualifizierungen zustande, die auf die unmittelbare Zusammenarbeit innerhalb des Projekts zurückzuführen sind. So konnten wir beispielsweise einem jungen Mann, ohne Schulabschluss und Ausbildung, zu einem Lkw-Führerschein verhelfen. Mit dieser Fahrerlaubnis und der guten Sozialprognose erhöht sich auf jeden Fall die Chance auf einen Arbeitsplatz.

Was waren die Beweggründe für die MaßArbeit, als operativer Partner im Netzwerk Integration (NetwIn) mitzuwirken?

Wenn man zurückschaut, stellt man fest, dass die MaßArbeit schon immer an ganz unterschiedlichen Projekten und Programmen aktiv

Rainer Bußmann arbeitet seit Juni 2005 als Bereichsleiter Arbeitsvermittlung bei der Kommunalen Arbeitsvermittlung MaßArbeit kAöR im Landkreis Osnabrück, mit rund 359.000 Einwohnern der zweitgrößte Kreis in Niedersachsen, Von 1986 bis 2005 war Herr Bußmann in verschiedenen Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit als Arbeits- und Rehabilitationsberater beruflich tätig. Herr Bußmann verfügt über ein abgeschlossenes Studium als Diplom Verwaltungswirt und als M.A. (Politik- und Erziehungswissenschaften). Als zugelassener kommunaler Träger ist die Kommunale Arbeitsvermittlung im Landkreis Osnabrück mit rund 200 Mitarbeitern seit Anfang 2005 für die Arbeitsmarktintegration und Leistungsgewährung nach dem SGB II zuständig.

beteiligt war, um arbeitslose Menschen in die Berufswelt zu integrieren. Insofern knüpfen wir mit NetwIn an eine lange Tradition an. Aber für so etwas braucht man auch verschiedene Partner, nur so können wirklich gute Ergebnisse erzielt werden. Der Caritasverband ist dabei die Koordinierungsstelle und bietet auch Projekte und Beratung an. Der Verein Exil – Osnabrücker Zentrum für Flüchtlinge e.V. hilft wiederum durch die arbeitsgenehmigungsrechtliche Beratung. Ein reger Austausch kommt den arbeitslosen Menschen auf jeden Fall zugute. Gerade bei der Zielgruppe der Flüchtlinge bedarf es einer intensiven Form der Begleitung und Betreuung.

Hat sich die Zusammenarbeit im Projekt positiv auf die Vermittlungszahlen ausgewirkt?

Ja, die Vermittlungszahlen sind gestiegen. Wir haben den Vorteil, dass wir Kostenträger und Ansprechpartner in einem sind und somit auch die arbeitsmarktpolitischen Instrumente nutzen können, die das Sozialgesetzbuch II vorhält. Dadurch sind vielseitige Angebote möglich, die von den Betroffenen als durchweg positiv empfunden werden. Dazu gehören Qualifizierungen, Sprachförderung oder Lohnkostenzuschüsse für den Arbeitgeber.

Welche Probleme in der Zusammenarbeit im Netzwerk müssten noch behoben werden? Was ist ausbaufähig oder sollte verbessert werden?

Interessant könnte die Teilnahme weiterer Partner sein; eventuell sogar aus den angrenzenden Landkreisen oder auch den Niederlanden. Viele Dinge scheitern oftmals an den finanziel-

len Rahmenbedingungen. Beispielsweise sind Mobilität und Flexibilität gefragt. Doch wie können Führerscheine erlangt, Autos finanziert und unterhalten werden, wenn die Mittel dazu nicht vorhanden sind? Hier bedarf es meines Erachtens finanzieller Möglichkeiten, die selbstverständlich an Bedingungen geknüpft wären. Aber auch die Anerkennungspraxis der im Ausland erworbenen Berufs- und Studienabschlüsse muss ganz dringend deutlich vereinfacht und verbessert werden.

Welche Kostenersparnis ergibt sich für die Kommune aus der Vermittlung von Flüchtlingen in Arbeit? (vgl. Anhang: Aufstellung des Landkreises Hersfeld)

Diese Frage ist nicht leicht zu beantworten, ist doch die Berechnung von ganz verschiedenen Faktoren abhängig. So ist neben dem Einkommen auch die Größe der Familie, also die Bedarfsgemeinschaft, von Bedeutung. Bei einer Vermittlung in Arbeit können nach unterschiedlichen Modellrechnungen im Monat durchschnittlich Einsparungen von 280 Euro zum Beispiel bei einem 400-Euro-Job und 920 Euro bei einem Arbeitseinkommen von 1000 Euro erzielt werden. Bezogen auf die Vermittlungsergebnisse der MaßArbeit im Projekt NetwIn ergab sich für den Landkreis Osnabrück eine Mitteleinsparung von mindestens 68.000 Euro im Jahr 2009. Diese möglichen Einsparungen sollten jedoch nicht den Blick auf das wesentliche Ziel verstellen. Ziel ist die möglichst dauerhafte soziale und berufliche Integration der Flüchtlinge. Denn hinter jedem Flüchtling steht ein ganz individuelles Einzelschicksal.

Kurzinterview mit Frau R. (26 Jahre) zum Projekt NetwIn

Woher kennen Sie NetwIn bzw. Frau Meyer?

Seit ich hier bin, suche ich nach Unterstützung. Bei wem auch immer ich war und Unterstützung wollte – die Tür ging zu. An einem Tag ging ich durch die Stadt und sah das Schild der Caritas. Dort kam ich zur Frau Bührs vom ASB. Sie gab mit den Kontakt zu Frau Meyer. Das war im August 2009.

Was haben Sie hier durch NetwIn gelernt?

Ich bin froh, dass ich eine so wunderbare Sozialpädagogin kennengelernt habe. Ich habe eine Schulung für Arbeit und Gesetze und Versicherungen mitgemacht und weiß jetzt viel mehr. Zum Beispiel weiß ich jetzt besser, wie ich Arbeit finden kann, und wie ich richtig eine Bewerbung schreibe.

Gibt es noch etwas, dass Sie zu dem Projekt NetwIn sagen wollen?

Ich bin stolz, weil ... auf alle Caritas-Mitarbeiter. Hier ging jede Tür auf und half. Über Frau Meyer haben wir einen Job für meinen Mann gefunden. Er ist voll beschäftigt.

Hat sich seitdem etwas für die Familie verändert?

Wir haben einen besseren Aufenthalt bekommen. Erst war er bei einer Leiharbeiterfirma angestellt, nach paar Monaten haben wir mit Frau Meyer die Bewerbung direkt bei der Firma abgegeben. Nun ist er direkt und unbefristet angestellt. Er bekommt mehr Geld als vorher.

Frau Meyer hat uns auf diesem Weg begleitet.

Was ist Ihr Plan für die Zukunft?

Nun möchte ich erst einen Sprachkurs machen und dann nächstes Jahr gern eine Ausbildung anfangen. Darüber hinaus kümmere ich mich um die Familie und versuche, wieder einen Minijob zu finden. Ich hatte schon einen Minijob hier, das hat mir gut gefallen, aber leider hatte die Familie dann kein Geld mehr, um mir weiter Arbeit zu geben.

Individuelle Probleme brauchen individuelle Lösungen – Das Casemanagement bei der Caritas

Ein Einblick in das Tagesgeschäft der Casemanagerin und die Vielfältigkeit des Aufgabenspektrums, die sich aus der Individualität der Einzelfälle ergibt.



Der Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Osnabrück arbeitet mit dem Teilprojekt 2, Casemanagement, sehr eng an der Zielgruppe des Programms. Durch eine passgenaue individuelle Begleitung werden die Menschen an den hiesigen Arbeitsmarkt herangeführt und finden neue Kontakte und geeignete Arbeitsplätze. Menschen aus unterschiedlichsten Herkunftsländern im Alter zwischen 15 und 63 Jahren und mit unterschiedlichsten Bildungshintergründen besuchen die Sprechstunde und nehmen die Hilfen und Möglichkeiten der Beratung und Vermittlung über NetwIn dankbar in Anspruch. Die Zielgruppe findet den Weg in die Beratung entweder eigeninitiativ oder wird durch engagierte Mitarbeiter aus der Verwaltung (Sozialamt, Ausländerbehörde, Agentur für Arbeit; SGBII-Träger) an die Mitarbeiter des Projektes NetwIn weitergeleitet.

Wie läuft das Casemanagement im Projekt Netwin ab?

In einem kurzen Kennenlernen am Telefon oder in der wöchentlich stattfindenden offenen Sprechstunde wird das Angebot erklärt und bei Interesse ein Folgetermin für das sogenannte Erstgespräch vereinbart. Dieses erste Gespräch dauert ca. ein bis zwei Stunden und beinhaltet neben der Aufnahme sämtlicher Daten zu Schulbildung sowie beruflicher Karriere und Qualifikation auch den Termin bei einem professionellen Fotografen für die Erstellung ansprechender Bewerbungsbilder. Im Erstgespräch geht es vorrangig darum, so viele Informationen wie möglich voneinander zu erhalten. Der Ratsuchende soll sich so ein gutes Bild der möglichen Hilfestellungen machen, um diese später nutzen zu können. Die Casemanagerin soll die zu vermittelnde Person gut kennen lernen, damit sie einschätzen kann, mit welchen Fertigkeiten und Stärken sie ausgestattet ist, welche beruflichen Interessen und Wünsche sie hat. Aus einem Vorlagenkatalog werden gemeinsam passende Aufbauten von Bewerbungsunterlagen (Tabellarischer Lebenslauf, Deckblatt, Anschreiben) ausgewählt. In dem ersten Gespräch werden viele unterschiedliche Bereiche thematisiert, wobei der Fragenkatalog dabei nur die Grundlage für ein ausführliches Gespräch darstellt, in dem der Ratsuchende seine aktuelle Lebenslage (fi-

nanzielle, Wohn- und Familiensituation) darstellt sowie seine Kompetenzen (Interessen, Hobbies etc.) und berufliche Biographie (Schule, Ausbildung, Studium, berufliche Tätigkeiten etc.) chronologisch erarbeitet. Hierbei stellen sich häufig, zum Beispiel durch gezieltes Nachhaken, sehr spannende und nützliche Zusammenhänge heraus.

Wenn zum Beispiel ein Mensch erzählt, er habe "gehandelt", dann ist es sehr interessant, herauszufinden, womit gehandelt wurde (Lebensmittel, Textilien etc.) und in welcher Form, also ob auf einem Markt verkauft wurde oder in einem Kaufhaus, ob der Umgang mit Zahlen und evtl. Registrierkassen selbstverständlich ist – das sind Fähigkeiten, die hier z.B. für einen Job an einer Kasse sehr von Vorteil sind.

Hierzu sind eine angemessene Portion an Neugier, Sensibilität und vertiefte Kenntnisse zu arbeitsmarktrelevanten Hintergrundinformationen nötig, um in freundlicher Atmosphäre so viele Informationen wie möglich zu sammeln, damit schnell ein passender Vermittlungsprozess beginnen kann.

Im Normalfall stellen sich im Rahmen des Erstgespräches weitere Fragen oder Probleme, zu deren Lösung beigetragen werden kann, indem weitere Beratungsstellen aus dem Netzwerk Integration bzw. des gesamten Netzwerkes der Sozialen Arbeit in den Förderprozess mit einbezogen werden. Hierbei ist es immer wichtig, dass die Ratsuchenden selbst entscheiden, ob und in welcher Form sie weitere Hilfen in Anspruch nehmen möchten, da immer ein Großteil

Eigeninitiative für das Gelingen der Problemlösung vorliegen muss. Es gilt das Motto: "Wir können unterschiedliche Wege aufzeigen, beschreiten müssen Sie sie selbst!"

Dann beginnt der konkrete Vermittlungsprozess. Dabei werden zuerst adäquate Bewerbungsunterlagen erstellt. Wenn beim Teilnehmer EDV-Kenntnisse vorliegen, erhält er alle Dateien zur Weiterverarbeitung von Zuhause aus. Gemeinsam werden in Einzelcoachings oder Gruppen-

Alice Meyer
Diplom Sozialpädagogin (FH)
kombiniert seit 2004 ihre
Tätigkeiten in den Bereichen
von Migrationsdiensten und
arbeitsmarktbezogenen Projekten. Seit Januar 2009 im
Projekt NetwIn in Osnabrück
für das Casemanagement

Frau R. bereitet eine Bewerbungsmappe vor schulungen die Möglichkeiten der Stellenrecherche, die Anpassung von Bewerbungsschreiben und die Vorbereitung für Vorstellungsgespräche eingeübt und erprobt. Telefonate mit potentiellen Arbeitgebern werden im Vorfeld geübt, besprochen und können vom Büro aus geführt werden. In Einzelfällen erfolgen erste Kontakte über bestehende Netzwerke mit Unternehmen der Region über die Casemanagerin. Ebenso gehört zum Aufgabenfeld des Casemangements die Begleitung bei Behördengängen, zu Vorstellungsterminen oder, wenn bereits ein Arbeitsverhältnis besteht, zu Personalgesprächen.

Der Teilnehmende wird auch dazu angehalten, selbst die Augen und Ohren für mögliche Arbeitsstellen offen zu halten und sich, sobald er etwas Interessantes erfährt, die wichtigsten Daten zu notieren (Name der Firma, Adresse, Ansprechpartner, Art der Beschäftigungsinhalte), damit er dann entweder allein oder mit der Casemanagerin eine Bewerbung versenden kann. Parallel zu den eigenen Recherchen nach geeigneten Einsatzmöglichkeiten sucht die Casemanagerin ebenfalls nach passenden Stellen.

In den meisten Fällen liegen keine Zeugnisse oder Zertifikate zu erlangten Qualifikationen aus dem Heimatland vor. Gerade in diesen Fällen ist es besonders wichtig, darauf zu achten, dass der

Teilnehmer über die Bedeutung von guten Referenzen in Kenntnis gesetzt wird. Er wird über das Recht auf Arbeitszeugnisse aufgeklärt und soll die Notwendigkeit erkennen, dass solche Unterlagen sauber und ordentlich aufzubewahren sind.

Selbst nach einer erfolgreichen Vermittlung bzw. Begleitung in ein Arbeitsverhältnis bricht der Kontakt nicht ab. Kurze Rückmeldungen zur Zufriedenheit am Arbeitsplatz oder Fragen zur Abwicklung sich neu ergebender Situationen oder auch Kriseninterventionen gehören zur weiteren Betreuung durch das Casemanagement.

Neben der Begleitung und Vermittlung der direkten Zielgruppe des Projektes gehören die Beratung von potentiellen Arbeitgebern und die Sensibilisierung von Multiplikatoren zum täglichen Geschäft. Die Situation der Menschen mit unsicherem Aufenthalt und deren eingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt scheinen ein vielerorts ungeöffnetes Buch zu sein. Potentielle Arbeitgeber scheuen sich, Menschen mit einer "Duldung" einzustellen, da sie fürchten, dass die Person schnell abgeschoben wird und somit keinen kontinuierlichen verlässlichen Mitarbeiter abgeben kann. Ebenso unbekannt ist häufig die Tatsache, dass viele Flüchtlinge sehr lange ein Arbeitsverbot hatten und darum große Lücken im Lebenslauf auftauchen.

Die Erfahrung nach nun zwei Jahren zeigt, dass sich die Zielgruppe als sehr motiviert und engagiert zeigt, Arbeit zu suchen, zu finden und ihr gewissenhaft nachzugehen.

Frau R. präsentiert strahlend die fertige Bewerbungsmappe

Wozu eine Arbeitgenehmigungsrechtliche Informationsstelle?

Barbara Weiser

Die Arbeitgenehmigungsrechtliche Informationsstelle des Projekts "Netzwerk Integration" beschäftigt sich mit den rechtlichen Grundlagen der Projektarbeit, insbesondere zur gesetzlichen Altfallregelung und zum Arbeitsmarktzugang.

Bei der Beratung der Teilnehmenden des Projekts stellen sich an vielen Stellen Fragen nach den rechtlichen Rahmenbedingungen, etwa wenn es darum geht, was die Ausländerbehörde, die Agentur für Arbeit oder der SGB II-Träger in einer bestimmten Situation tun darf, tun kann oder tun muss. Zu den Aufgaben der "Arbeitgenehmigungsrechtlichen Informationsstelle", die beim Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Osnabrück angesiedelt ist, gehört es, zu bestimmten Fragen des Sozial- und des Ausländerrechts Informationsmaterialien zu entwickeln und zu verbreiten und Fachberatungen und Fortbildungsveranstaltungen anzubieten.

Zu Beginn der Projektlaufzeit standen zunächst Fragen aus dem Themenfeld "Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf Probe" im Vordergrund, etwa was unter der überwiegenden Sicherung des Lebensunterhalts zu verstehen ist und welche Sozialleistungen schädlich sind. Die Kenntnis der Rechtslage war für die konkrete Beratung der Teilnehmenden zum Arbeitsmarkteinstieg unerlässlich, etwa wenn es darum ging, ob eine gering vergütete Arbeitsstelle angenommen werden soll oder eine langfristige Qualifizierungsmaßnahme begonnen werden kann. Die Arbeitsgenehmigungsrechtliche Informationsstelle hat hierzu eine Übersicht über die einzelnen Verlängerungsvoraussetzungen entwickelt, die im Rahmen einer Netzwerksitzung vorgestellt wurde; zahlreiche Einzelfragen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ESF-Projekte und von sonstigen Beratungsstellen sowie Bildungsträgern wurden erörtert.

Im März 2009 wurde ein Fortbildungstag organisiert, an dem die Mitarbeitenden des Projekts Netzwerk Integration mit Unterstützung von Claudius Voigt (GGUA Münster) in die rechtlichen Grundlagen der gesetzlichen Altfallregelung, das Beschäftigungserlaubnisrecht und die sozialrechtlichen Unterstützungsmöglichkeiten beim Arbeitsmarkteinstieg eingeführt wurden.

Ab Herbst 2008 gab es mehrere Entwürfen zu Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz, die mittlerweile bundesweit für alle Ausländerbehörden verbindlich sind. Dieser Prozess wurde beobachtet, und die Auswirkungen auf die Verlängerungsvoraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis auf Probe wurden analysiert. Dies mündete in eine Stellungnahme und in einen Vortrag, der bei verschiedenen Fortbildungseinheiten, etwa bei einem Treffen der Kooperativen Migrationsarbeit Niedersachsen (KMN), zum Einsatz kam.

Die aufgrund des IMK-Beschlusses im Dezember 2009 doch noch zustande gekommene Anschlussregelung, die die Verlängerungsvoraussetzungen deutlich erleichtert hat, führte erneut zu einer neuen Rechtslage und damit zu weiterem Beratungsbedarf.

Der zweite große Tätigkeitsbereich der Arbeitsgenehmigungsrechtlichen Informationsstelle ist der Arbeitsmarktzugang, der insbesondere für den Teil der Zielgruppe des ESF-Bundesprogramms relevant ist, der nicht zu den Begünstigten der gesetzlichen Altfallregelung gehörte.



Dr. Barbara Weiser ist Juristin und arbeitet seit 2005 in verschiedenen Projekten des Caritasverbands für die Diözese Osnabrück im Themenfeld Arbeitsmarktzugang von Flüchtlingen. Hier geht es zum einen um die Frage, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Verfahren eine Beschäftigungserlaubnis erteilt wird. Es entstand ein Informationsfaltblatt, das – in mehrere Sprachen übersetzt – den Klientinnen und Klienten hierzu eine Orientierung bieten soll. Das Faltblatt wurde in bislang ca. 8000 Exemplaren bundesweit versandt, insbesondere auch an die anderen Netzwerke des ESF-Bundesprogramms.

Da aus der praktischen Arbeit die Rückmeldung kam, dass insbesondere Arbeitgeber(innen) durch Vermerke in der Duldung wie "Unselbständige Erwerbstätigkeit erlaubt für eine zustimmungsfreie Tätigkeit gemäß §§2–16 BeschV sowie nach Maßgabe einer noch von der Arbeitsverwaltung zu erteilenden Zustimmung zustimmungsfreie Beschäftigung gestattet (…)" häufig irritiert seien und dies für die Einstellung von MigrantInnen mit einer Duldung nicht förderlich sei, wurde ein weiteres Informationsfaltblatt erstellt, das sich ausdrücklich an Arbeitgebende richtet und die Bedeutung der verschiedenen Vermerke zur Erwerbstätigkeit in der Duldung oder Aufenthaltsgestattung erläutert.

Daneben war das Thema "Beschäftigungserlaubnis" einschließlich der Einzelheiten zu dem ausländerbehördlichen Arbeitsverbot Gegenstand zahlreicher Fachberatungen und von Vorträgen.

Beim Thema Arbeitsmarktzugang stellt sich zum anderen die Frage, welche Leistungen Personen, die im Asylbewerberleistungsbezug sind und damit keinen Zugang zu den Arbeitsförderinstrumenten des SGB II haben – also insbesondere Inhaber einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung – von den Agenturen für Arbeit erhalten können. Dabei geht es beispielsweise um die Vermittlung von freien Arbeitsstellen, Qualifizierungsmaßnahmen und Arbeitgeberzuschüsse. In einer Übersicht wurden die verschiedenen Leistungen, die die Agenturen für Arbeit zur Unterstützung der Arbeitsmarktintegration anbieten, und deren allgemeine Zugangsvoraussetzungen dargestellt, und es wurde beschrieben, an welchen – wenigen – Stellen Ausländer(innen) aufgrund ihres Aufenthaltstatus ausgeschlossen sind.

Diese Übersicht bildete die Grundlage für mehrere Vorträge – unter anderem für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschiedener Arbeitsagenturen – und Beratungen.

Hieraus entstand auch ein Informationsfaltblatt, das Flüchtlingen mit Zugang zum Arbeitsmarkt einen Überblick über die Fördermöglichkeiten in den Bereichen Arbeit, Ausbildung, Qualifizierung und Bildung geben möchte.

Letztlich soll neben der Verbesserung der Zugangschancen der einzelnen Teilnehmenden zum Arbeitsmarkt auch erreicht werden, dass die Arbeitsverwaltung diese Zielgruppe dauerhaft als ihre Kunden wahrnimmt und diese die ihnen rechtlich zur Verfügung stehenden Leistungen auch tatsächlich nutzen.

XENOS-Projektrecherche

Die XENOS-Projektrecherche bietet die Möglichkeit, sich über die Projekte der XENOS-Programme "Integration und Vielfalt", "Das ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt" und in Kürze "Ausstieg zum Einstieg" zu informieren. Darüber hinaus dient die Projektrecherche dem fachlichen Austausch, dem Transfer von Projektergebnissen sowie der Vernetzung und Nachhaltigkeit auf Projekt- und Programm-Ebene. http://www.esf.de/portal/generator/6600/xenos__projektrecherche.html

Vielfalt-Mediathek

Um die Nachhaltigkeit der Projekte zu sichern und die entstandenen Materialien langfristig zur Verfügung zu stellen, recherchiert und archiviert das Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusarbeit e. V. (IDA) in Kooperation mit dem DGB Bildungswerk Produkte, die von XENOS-Projekten entwickelt wurden.

Über die Vielfalt-Mediathek können diese Produkte, dazu zählen z.B. Print- und audiovisuellen Medien wie Broschüren, Filme, Unterrichtsmaterial und Arbeitshilfen, online recherchiert, bestellt und kostenlos ausgeliehen werden. Die Mediathek wird ständig um neue Produkte erweitert.

http://www.idaev.de/service/vielfalt-mediathek/

Auf folgende Arbeitshilfe in der Vielfalt Mediathek möchten wir besonders hinweisen:

Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Osnabrück (Hg.)

Zugang zu Förderinstrumenten der Arbeitsmarktintegration für Flüchtlinge im Rechtskreis SGB III, 44 S.

1. Wer braucht eine Beschäftigungserlaubnis?

Jeder Ausländer*, der keinen Aufenthaltstitel hat, der mit dem Zusatz versehen ist, dass die Aus-übung einer Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt

2. Wer kann eine Beschäftigungserlaubnis erhalten?

Jeder, der u.a.

- seit einem Jahr eine Aufenthaltsgestattung hat
- seit einem Jahr eine Duldung hat
- im Zeitraum des letzten Jahres zunächst eine Aufenthaltsgestattung und dann eine Duldung
- eine Aufenthaltserlaubnis nach \S 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG oder nach \S 23 a AufenthG hat.

3. Wofür braucht man eine Beschäftigungserlaubnis?

- für jede nichtselbständige Arbeit in einem Arbeitsverhältnis
- für betriebliche Berufsausbildungen und Praktika

4. Wer erteilt eine Beschäftigungserlaubnis?

Die Beschäftigungserlaubnis muss vom Ausländer bei der für ihn zuständigen Ausländerbehörde be-antragt werden. Sie kann auch die Dauer, die Art der beruflichen Tätigkeit und die Beschränkung auf einen Betrieb bestimmen. Liegen besondere Umstände vor (vgl. 6b, 7b), müssen diese bei der Antragstellung genannt werden.

5. Was prüft die Ausländerbehörde?

Hat der Antragsteller eine Duldung, prüft die Ausländerbehörde,

- ob der Ausländer aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden kann, z.B. wenn ihm vorgeworfen wird, eine falsche Identität oder Staatsangehörigkeit angegeben zu haben und
- ob der Ausländer eingereist ist, um Leistungen n. d. Asylbewerberleistungsgesetz zu erhalten

6. Wird die Bundesagentur für Arbeit an der Entscheidung der Ausländerbehörde beteiligt?

a) Regelfall: Zustimmung erforderlich

Die Ausländerbehörde leitet den Antrag an die Agentur für Arbeit weiter, in deren Bezirk der Ort der beantragten Beschäftigung liegt. Diese prüft den Antrag und teilt das Ergebnis der Ausländerbehörde

Die Ausländerbehörde erteilt dann die Beschäftigungserlaubnis oder erlässt einen Ablehnungsbescheid.

b) Ausnahme: keine Zustimmung erforderlich Die Bundesagentur für Arbeit wird an der Entschei-

dung der Ausländerbehörde nicht beteiligt, wenn

- (1) eine Beschäftigungserlaubnis u.a. für folgende Tätigkeiten beantragt wird:
- Praktika im Rahmen der Schulausbildung, des Studiums u. von der EU geförderten Programmen Tätigkeit von Hochqualifizierten (Wissenschaftler
- Tätigkeiten von Familienangehörigen des Arbeit-
- gebers, die mit ihm zusammenleben Tätigkeiten, die in erster Linie der eigenen Heilung, Wiedereingewöhnung oder Erziehung dienen (Kranke, Süchtige, Strafgefangene etc., jedoch nicht traumatisierte Flüchtlinge, vgl. 7b);
- (2) der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis hat und als Minderjähriger eingereist ist. Die Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis setzt zusätzlich einen Schulabschluss oder die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme in Deutschland voraus

7. Was prüft die Bundesagentur für Arbeit?

In allen Fällen prüft die Bundesagentur für Arbeit, ob Versagungsgründe vorliegen und erteilt die Zustimmung nicht, wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund einer unerlaubten Arbeitsvermittlung oder Anwerbung zustande gekommen ist.

Liegt keine der unter 7b) (2), genannten Ausnahmen vor, darf der Ausländer auch nicht als Leiharbeiter tätig werden.

a) Regelfall: Vorrangprüfung und Arbeits-bedingungsprüfung

Im Regelfall prüft die Bundesagentur für Arbeit Folgendes:

(1) Vorrangprüfung

(a) Es dürfen sich durch die Beschäftigung von Ausländern keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben. Dies können die einzelnen Agenturen für Arbeit anhand bestimmter Kriterien für bestimmte Branchen festlegen, z.B. durch die Anzahl der Arbeitslosen im Verhältnis zu den offenen Stellen

(b) kein bevorrechtigter Arbeitnehmer für den konkreten Arbeitsplatz zur Verfügung steht:
Bevorrechtigt sind insbesondere Deutsche,
Staatsangehörige aus EU-Staaten und Ausländer, die ohne rechtliche Einschränkungen erwerbstätig sein können.

Dies wird folgendermaßen geprüft: Der Arbeitgeber muss seine Bemühungen, einen bevorrechtigten Arbeitnehmer zu finden, nachweisen. Hierzu kann er der zuständigen Agentur für Arbeit einen Vermittlungsauftrag erteilen. Diese kann für die konkrete Stelle einen bevor-

Der Arbeitgeber kann diesen Vorschlagen.

Der Arbeitgeber kann diesen Vorschlag nur ablehnen, wenn er besondere, objektive und sachlich gerechtfertigte Gründe hat, die in seinem individuellen Geschäftsinteresse liegen, warum er die Beschäftigung eines bestimmten Ausländers anstrebt

(c) neben der dargestellten Einzelfallprüfung (vgl. (a) und (b)) kann die Bundesagentur für Arbeit einzelne Berufsgruppen und Wirtschaftszweige festlegen, in denen die Beschäftigung von Ausländern generell ohne Einzelfallprüfung möglich ist.

(2) Arbeitsbedingungsprüfung Der Ausländer darf nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen beschäftigt werden als ein vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer. Dabei wird insbesondere untersucht, ob die gesetzlichen Regelungen (Arbeitnehmerschutzgesetze etc.) eingehalten werden und der angebotene Lohn dem Tariflohn bzw. dem ortsüblichen Lohn entspricht.

b) Ausnahme:

- (1) In folgenden Fällen muss die Bundesagentur für Arbeit keine Vorrangprüfung durchführen
- Härtefallregelung: Hierfür sind die Gesamtumstände des Einzelfalls entscheidend. Bei traumatisierten Personen muss die angestrebte Beschäftigung Bestandteil der Therapie sein. Ein Härtefall kann auch als Folge besonderer Familienverhältnisse oder wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit angenommen werden.
- Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses nach einem Jahr bei demselben Arbeitgeber.
- Bei Opfern von Straftaten, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG erteilt
- (2) In folgenden Fällen führt die Bundesagentur für Arbeit keine Vorrangprüfung und keine Arbeits-bedingungsprüfung durch; wurde von der jewei-ligen Agentur für Arbeit eine allgemeine Zustimmung erteilt, wird auf deren Einschaltung verzich-
- Der Ausländer hat jetzt eine Duldung und er hält sich seit vier Jahren ununterbrochen im Inland mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Duldung oder einer Aufenthaltserlaubnis auf. Wird eine Beschäftigungserlaubnis für eine betriebliche **Berufsausbildung** beantragt, ist eine bisherige Aufenthaltsdauer von einem Jahr ausreichend.
- Der Ausländer hat jetzt eine Aufenthaltserlaubnis und
 - er hat im Inland zwei Jahre eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt
 - er hält sich seit drei Jahren ununterbrochen im Inland mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Duldung od. einer Aufenthaltserlaubnis auf.

8. Was kann man tun, wenn die Ausländerbehörde den Antrag ablehnt?

Zunächst kann hiergegen Widerspruch eingelegt werden. Bleibt dies erfolglos, kann beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. In einigen Bundesländern gibt es kein Widerspruchsverfahren, dort kann direkt Klage erhoben werden. Wenn davon auszugehen ist, dass der Arbeitgeber den angebotenen Arbeitsplatz in Kürze anderweitig besetzen würde, kann mit der Klage auch ein Eilan-trag gestellt werden. Über diesen Eilantrag muss das Verwaltungsgericht zeitnah ohne eine mündli-che Verhandlung entscheiden.

Einzelheiten hierzu (Widerspruch oder Klage, Fristen) sind der dem Ablehnungsbescheid beigefügten Rechtsmittelbelehrung zu entnehmen

Nach der neuen Rechtslage ab 01.01.09 besteht für Ausländer mit einer Duldung die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, wenn sie u.a. einen qualifizierten Berufsausbildungs- oder Hochschulab-schluss erworben haben und eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausüben.

Textes verzichten wir auf die Nennung der weiblichen Form

Hinweis Der Inhalt des Faltblatts gibt die Rechtsauffassung der Verfasserin wieder

Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Osnabrück Projekt Netzwerk Integration-NetwIn Dr. Barbara Weiser Johannisstr. 91 49074 Osnabrück



Herausgegeben vom Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. Knappsbrink 58 49080 Osnabrück





RECHTLICHE INFORMATIONEN ZUM ARBEITSMARKTZUGANG (I)*

Wie erhalte ich eine Beschäftigungserlaubnis?

Kurze Darstellung der Voraussetzungen und des Verfahrens.









Gefördert durch Mittel des: ESF-Bundesprogramms zur arbeitsmarktlichen Unter-stützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt.
Das Faltblatt ist die Weiterentwicklung eines im EQUAL-Projekt SAGA erstellten Produkts.

Stand: Aug. 2009

Vorbemerkung:

Migrantinnen und Migranten, die eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung haben, seit einem Jahr in Deutschland leben und einen Einstieg in den Arbeitsmarkt suchen, können unter bestimmten Voraussetzungen die folgenden Leistungen und Angebote der Agenturen für Arbeit in Anspruch nehmen. Dabei besteht auf manche Leistungen ein *Anspruch*, bei anderen Leistungen trifft die Agentur für Arbeit eine *Ermessen*sentscheidung, ob die Leistung im Einzelfall gewährt werden kann.

1. Zugang zu Arbeit

Beratung

Berufsberatung, ggf. Eignungsfeststellung, Berufsorientierung. Anspruch

Vermittlung

Arbeitsplatzvermittlung, Potentialanalyse, Eingliederungsvereinbarung. Anspruch

Förderung aus dem Vermittlungsbudget z.B. Bewerbungskosten, Dolmetscher- und Übersetzungskosten, Reisekosten, Ausrüstungsbeihilfe.
Allgemeine Voraussetzung u.a.

zur beruflichen Eingliederung notwendig.

Lohnkostenzuschuss an Arbeitgeber**, u.a.: a) Eingliederungszuschuss für Arbeitnehmer unter 25 Jahren

Allgemeine Voraussetzung

Angerheine Vordussetzung. 6 Monate Arbeitslosigkeit. Förderhöhe: zwischen 25% und 50% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts. Förderdauer: maximal 12 Monate. Ermessen

b) Eingliederungszuschuss für Arbeitnehmer über 50 Jahren

- Allgemeine Voraussetzungen:
 z.B. 6 Monate Arbeitslosigkeit oder Teilnahme
- an beruflicher Weiterbildungsmaßnahme oder die Vermittlung ist wegen in der Person liegen-
- der Umstände erschwert und Begründung eines Beschäftigungs-
- verhältnisses von mindestens einem Jahr

Förderhöhe: zwischen 30% und 50 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts Förderdauer: zwischen 12 und 36 Monaten.

c) Qualifizierungszuschuss für Arbeitnehmer unter 25 Jahren

- Allgemeine Voraussetzungen:

 6 Monate Arbeitslosigkeit und
- kein Berufsahschluss und
- Qualifizierung im Rahmen des Arbeitsverhältnisses. Förderhöhe: 50 % des berücksichtigungsfähigen

Arbeitsentgelts.

Förderdauer: maximal 12 Monate. Ermessen

2. Zugang zu Berufsausbildung

2.1 Zugang zu Förderinstrumenten

- Beratung, Anspruch
- Vermittlung, Anspruch
- Förderung aus dem Vermittlungsbudget, Ermessen

2.2 Finanzierung des Lebensunterhalts Bei betrieblichen Berufsausbildungen

2.2.1 Migrantinnen und Migranten mit einer Duldung Berufsausbildungsbeihilfe

Ausländerrechtliche Voraussetzungen:

- a) der Ausländer hält sich seit vier Jahren gestattet, geduldet oder erlaubt im Inland auf oder
- b) der Ausländer hat sich 5 Jahre im Inland aufgehalten und ist 5 Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen oder c) zumindest ein Elternteil hat sich während der
- letzten 6 Jahre insgesamt 3 Jahre im Inland aufgehalten und ist mindestens 3 Jahre aufgehalten und stimmessens 3 denne rechtmäßig erwerbstätig gewesen.
 Ausnahmen hiervon sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich, vgl. § 63 Abs. 3 Nr. 2 SGB III; ggf. sind Zeiten der Haushaltsführung und Kinderbetreuung der Erwerbstätigkeit gleichgestellt.

Anspruch

2.2.2 Migrantinnen und Migranten mit einer Aufenthaltsgestattung Berufsausbildungsbeihilfe Ausländerrechtliche Voraussetzungen:

Der Ausländer oder ein Elternteil hat sich eine bestimmte Zeit im Inland aufgehalten und ist hier rechtmäßig erwerbstätig gewesen, zu den Einzelheiten vgl. 2.2.1 b) - c).

3. Zugang zu Qualifizierung 3.1 Zugang zu Förderinstrumenten

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Inhalt der Leistung

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung.
- Maßnahmenteile können maximal 4 Wochen lang bei Arbeitgebern durchgeführt werden. Ermessen / bei Arbeitslosen nach 6 Monaten Arbeitslosigkeit: Anspruch

Berufliche Weiterbildung

- Allgemeine Voraussetzungen: a) (1) zur beruflichen Eingliederung bei Arbeitslosigkeit oder zur Abwendung drohender Arbeitslosigkeit notwendig und
- (2) dreijährige berufliche Tätigkeit oder b) Notwendigkeit wegen des fehlenden Berufs-
- abschlusses:
 (1) bei Berufsabschluss und über vierjähriger
- Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit oder
- (2) kein Berufsabschluss und
- (a) drei Jahre berufliche Tätigkeit oder (b) Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit einer beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungs maßnahme.

Ermessen

Einstiegsqualifizierung

- Inhalt der Leistung:
 Lohnkostenzuschuss an Arbeitgeber für ein die

- Lonnkostenzuschuss an Arbeitgeber für ein Ausbildung vorbereitendes Praktikum
 Anrechung auf die Ausbildungszeit möglich.
 Allgemeine Voraussetzungen:
 eingeschränkte Vermittlungsperspektive und
- erfolglose Nachvermittlung oder
 Fehlen der erforderlichen Ausbildungsreife oder
- der Auszubildende ist lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt.

Förderdauer

6 bis 12 Monate

Ermessen

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme Inhalt der Leistung

- Vorbereitung der Ausbildungsaufnahme oder
- berufliche Eingliederung
 Allgemeine Voraussetzunge
- Alter im Regelfall bis 25 Jahre und
 Schulpflichterfüllung und
- keine berufliche Erstausbildung
 Ausländerrechtliche Voraussetzungen:

Der Ausländer oder ein Elternteil hat sich eine bestimmte Zeit im Inland aufgehalten und ist hier rechtmäßig erwerbstätig gewesen, zu den Einzelheiten vgl. 2.2.1 b) - c).

3.2 Finanzierung des Lebensunterhalts

- Bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen: Berufsausbildungsbeihilfe
- Bei Einstiegsqualifizierungen: Vergütung und ergänzend Leistungen nach dem AsylblG. Anspruch

Zugang zu Bildung

 Vorbereitung auf die Nachholung des Hauptschul-abschlusses im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme Ausländerrechtliche Voraussetzungen Der Ausländer oder ein Elternteil hat sich eine

bestimmte Zeit im Inland aufgehalten und ist hier rechtmäßig erwerbstätig gewesen, zu den Einzelheiten vgl. 2.2.1 b) -c).

Anspruch

Vorbereitung auf die Nachholung des Hauptschulabschlusses im Rahmen einer beruflichen

Weiterbildung Allgemeine Voraussetzungen:

- die Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach
- § 77 Abs. 1 SGB III sind erfüllt und
- eine erfolgreiche Teilnahme ist zu erwarten.

4.2 Finanzierung des Lebensunterhalts

Bei der Vorbereitung auf die Nachholung des Hauptschulabschlusses im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme: Berufsausbildungsbeihilfe. Anspruch

* ergänzende Informationen zu den Zugangsvoraussetzungen zu den in diesem Faltblatt genannten setzungen zu den in diesem Falibiatt genannten Leistungen, zu den Leistungen für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis im Asylbewerberleistungsbe-zug und für förderungsbedürftige Jugendliche finden Sie unter http://esf-netwin.de/infomaterial/ arbeitsmarktzugang/

**Aus Gründen der Lesbarkeit und der Verständlichkeit des Textes verzichten wir auf die durchgehende Nennung der weibli-chen Form

Der Inhalt des Faltblatts gibt die Rechtsauffassung der Verfasse-

Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Osnabrück Projekt Netzwerk Integration-NetwIn Dr. Barbara Weiser Johannisstr. 91 49074 Osnabrück



Herausgegeben vom Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. Knappsbrink 58 49080 Osnabrück





RECHTLICHE INFORMATIONEN ZUM **ARBEITSMARKTZUGANG (II)***

ARBEITSMARKTINTEGRATION UND ASYLBEWERBER-LEISTUNGSBEZUG

Welchen Zugang haben Migrantinnen und Migranten mit einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung zu den Leistungen der Agenturen für Arbeit?









· Gefördert im Rahmen des ESF-Bundesprogramms zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt.

Stand: Mai 2010

Wer darf arbeiten?

Dieses Informationsfaltblatt enthält eine Kurzinformation für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die eine Ausländerin oder einen Ausländer in ihrem Unternehmen einstellen möchten. Für weitere Fragen steht die arbeitsgenehmigungsrechtliche Informationsstelle des Projekts "Netzwerk Integration", Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Osnabrück, Dr. Barbara Weiser, Tel.: 0541/341-448 gern zur Verfügung.

1. Zur Beschäftigungserlaubnis

1.1 In vielen Fällen gibt der Reisepass (Passersatzpapier, Ausweisersatz) Auskunft darüber, unter welchen Voraussetzungen ein Ausländer* arbeiten darf.
Die Angaben hierzu können etwa folgenderma-

1.1.1 **"Erwerbstätigkeit gestattet"**Der Ausländer darf damit in allen Bereichen als Arbeitnehmer arbeiten und sich zudem selbständig machen.

1.1.2 "Unselbständige Erwerbstätigkeit erlaubt" oder "Beschäftigung uneinge-schränkt erlaubt"

Der Ausländer darf damit in allen Bereichen als Arbeitnehmer arbeiten, sich aber nicht selbständig machen darf.

1.1.3 "Unselbständige Erwerbstätigkeit erlaubt für eine zustimmungsfreie Tätigkeit gemäß §§ 2-16 BeschV sowie nach Maßga-be einer noch von der Arbeitsverwaltung zu erteilenden Zustimmung - selbstständige Erwerbstätigkeit nicht erlaubt"

1.1.3.1 Im Regelfall muss der Ausländer für die konkrete Arbeitsstelle, die ihm angeboten wurde, bei der Ausländerbehörde die Erteilung einer **Beschäftigungserlaubnis** beantragen. Die Ausländerbehörde leitet den Antrag an die Agentur für Arbeit weiter, die Folgendes prüft:

• Vorrangprüfung: Dabei wird untersucht, ob für den konkreten Arbeitsplatz kein Deutscher oder kein Ausländer, der ohne rechtliche Einschränkungen arbeiten darf, zur Verfügung steht. Der Arbeitgeber sollte der Agentur für Arbeit hierzu einen Vermittlungsauftrag erteilen. Diese kann für die konkrete Stelle einen bevorrechtigten Arbeitnehmer vorschlagen. Diesen Vorschlag kann der Arbeitgeber ablehnen, wenn er besondere, objektive und sachlich gerechtfertigte Gründe hat, die in seinem individuellen Geschäftsinteresse liegen, warum er einen bestimmten Ausländer einstellen möchte. Eine Grundlage für diese Entscheidung ist die Stellenbeschreibung.

Arbeitsbedingungsprüfung:

Dabei wird untersucht, ob der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen beschäftigt werden soll als ein vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer, d.h. insbesondere, ob die gesetzlichen Regelungen (Arbeitnehmerschutzgesetze etc.) eingehalten werden und der angebotene Lohn dem Tariflohn bzw. dem ortsüblichen Lohn entspricht.

• Prüfung von Versagungsgründen:

Dabei wird vor allem untersucht, ob der Ausländer bei der ihm angebotenen Arbeitsstelle als Leiharbeiter tätig werden soll, was in manchen Fällen nicht möglich ist.

Bei einem positiven Prüfungsergebnis erklärt die Agentur für Arbeit gegenüber der Ausländerbehörde ihre Zustimmung und die derbehörde erteilt eine Beschäftigungserlaubnis für diesen Arbeitsplatz.

1.1.3.2 In Ausnahmefällen - etwa bei der Tätigkeit von Hochqualifizierten oder von Familienangehörigen des Arbeitsgebers, die mit ihm zusammenleben - muss die Agentur für Arbeit nicht zustimmen und der Ausländer darf diese Tätigkeiten ohne weitere Prüfungen ausüben.

1.1.4 "Erwerbstätigkeit nicht gestattet" Das bedeutet nicht automatisch, dass der Ausländer nicht als Arbeitnehmer beschäftigt wer-

Der Ausländer muss in diesem Fall für die konkrete Arbeitsstelle, die ihm angeboten wurde, bei der Ausländerbehörde die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis beantragen. Wenn kein Arbeitsverbot besteht, wird die Ausländerbehörde den Antrag an die Agentur für Arbeit weiterleiten (vgl. 1.1.3.1). Ein Arbeitsverbot beschäftliche den Ausländerbehörde den Antrag an die Agentur für Arbeit weiterleiten (vgl. 1.1.3.1). Ein Arbeitsverbot beschäftliche den Ausländer den Auslände steht teilweise etwa dann, wenn der Ausländer noch nicht seit einem Jahr in Deutschland lebt.

1.2 Gibt der Reisepass (Passersatzpapier, Ausweisersatz) keine Auskunft darüber, unter welchen Voraussetzungen ein Ausländer arbeiten darf, muss der Ausländer für die konkrete Arbeitsstelle, die ihm angeboten wurde, bei der Ausländerbehörde die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis beantragen (vgl. 1.1.4)

2. Zu den sonstigen Rahmenbedingungen:

2.1 Räumliche Beschränkung

Enthält der Reisepass (Passersatzpapier, Ausweisersatz) eine sog. räumliche Beschränkung wie:

Der Aufenthalt ist beschränkt auf: Stadt und Landkreis ...

bedeutet das, dass der Ausländer diesen Bereich ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde nicht verlassen darf. Liegt die ihm angebotene Arbeitsstelle in einem anderen Bereich, kann bei der Ausländerbehörde eine Änderung der räumlichen Beschränkung beantragt werden.

2.2 Wohnsitzauflage

Enthält der Reisepass (Passersatzpapier. Ausweisersatz) eine sog. Wohnsitzauflage

"Die Wohnsitznahme ist nur im Bereich der Stadt … gestattet."

bedeutet das, dass der Ausländer veroflichtet ist, dort zu wohnen. Kann der Lebensunterhalt an einem anderen Wohnort dauerhaft eigenständig gesichert werden, kann bei der Ausländerbehörde die Streichung dieser Wohnsitzauflage beantragt werden.

*Aus Gründen der Lesbarkeit und der Verständlichkeit des Textes verzichten wir auf die Nennung der weiblichen Form.

Der Inhalt des Faltblatts gibt die Rechtsauffassung

Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Osnabrück Projekt Netzwerk Integration-NetwIn Dr. Barbara Weiser Johannisstr. 91 49074 Osnabrück



Herausgegeben vom Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. Knappsbrink 58





Wen darf ich beschäftigen?

Kurzinformation für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber









Gefördert durch Mittel des: ESF-Bundesprogramms zur arbeitsmarktlichen Unter-stützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zu-gang zum Arbeitsmarkt.

Stand: Juli 2009



Grundlagenpapier
des Nationalen Thematischen Netzwerks
im ESF-Bundesprogramm für Bleibeberechtigte und
Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt

KURZFASSUNG DER ZWISCHENBILANZ:

Meilensteine und Stolpersteine aus dem Grundlagenpapier des Nationalen Thematischen Netzwerks im ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge

Mit dem ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ein Programm aufgelegt, das die Umsetzung der Bleiberechtsregelung aufgreift. Neben Personen mit Aufenthaltserlaubnis wird die Arbeitsmarktintegration von Asylsuchenden, Geduldeten unterstützt.

Die bislang gesammelten Erfahrungen liegen in einem Grundlagenpapier vor, das, so Staatsse-kretär Dr. Ralf Brauksiepe in seinem Vorwort, Empfehlungen an Entscheidungsträger und -trägerinnen aus Verwaltung und Politik weitergeben will und "ein wichtiger Impuls für alle Akteure, die auf Bundes- und Landesebene oder in den Regionen in diesem Bereich arbeiten"¹ sein soll.

Auf lokaler und regionaler Ebene werden Netzwerke gefördert, die in folgenden Schwerpunkten tätig sind:

- Unterstützung von Flüchtlingen durch Beratung und Vermittlung
- Herstellung, Erhalt und Erweiterung der Beschäftigungschancen
- Information und Sensibilisierung der für die Zielgruppe relevanten Akteure des Arbeitsmarktes und des öffentlichen Lebens

Bundesweit werden 43 Beratungsnetzwerke gefördert, die eine große Bandbreite an Ansätzen der Vermittlungs- und Beratungsarbeit aufweisen.

Das ESF-Bundesprogramm enthält die Maßgabe, dass "die Netzwerke aus unterschiedlichen Trägertypen gebildet" werden und "Kompetenzen aus den Bereichen der Flüchtlingsarbeit, Beratung, Arbeitsmarkt und Betriebskontakte bündeln". Entsprechend arbeiten in den Netzwerken neben den verantwortlichen Behörden sowie Nichtregierungsorganisationen und Wohl-

¹ Zwischenbilanz: Meilensteine und Stolpersteine Seite 6 f. [s. BMAS Startseite, http://www.esf.de/portal/generator/12322/2009__12__18__bleiberecht-programm__berlin.html]

fahrtsverbänden Betriebe, Bildungsträger, Arbeitsvermittlungen, Kammern und Gewerkschaften zusammen. Grundgedanke dabei ist, dass das jeweilige Fachwissen der Akteure bereits in die Planung der Projektarbeit in einer Weise einfließt, die eine effektive Umsetzung der Zielvorgaben unterstützt. Der Aufbau strategischer Partnerschaften durch die geförderten Netzwerke ist die wichtigste Voraussetzung für eine erfolgreiche Projektarbeit. In vielen Netzwerken, in denen die zuständigen Behörden nicht intensiv in die Projektstrategien eingebunden sind, erweist sich dies als schwierig. Hier, aber auch insgesamt besteht eine besondere Herausforderung darin, die Nachhaltigkeit der entstandenen Partnerschaften zu sichern.

Problemlagen

Mit vielen Schritten ist in den letzten Jahren von Seiten der Politik grundsätzlich anerkannt worden, dass es auch für langjährig hier geduldete Personen Möglichkeiten und Bedarfe der Integration in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft gibt. Auch in ihrem Koalitionsvertrag kündigt die Bundesregierung unter dem Stichwort "Sozialer Fortschritt durch Zusammenhalt und Solidarität" an, bestehende Restriktionen gegenüber Flüchtlingen weiter abbauen zu wollen.²

Derzeit stehen aber einer Integration von Flüchtlingen und Bleibeberechtigten in den Arbeitsmarkt noch vielfältige Hemmnisse und Hürden im Weg.

Individuelle Problemlagen:

- Viele Teilnehmende verfügen nicht über ausreichende Deutschkenntnisse hier ist auch zu berücksichtigen, dass der Großteil der Zielgruppe nicht zur Teilnahme an Integrationskursen berechtigt ist.
- Viele Teilnehmende verfügen nur über geringe schulische und berufliche Ausbildung, einige sind Analphabeten. Allerdings wird davon ausgegangen, dass vor allen diejenigen die Projekte aufsuchen, die allein schlechte Startschwierigkeiten hätten.
- Andererseits werden ausländische Bildungsabschlüsse oder berufliche Qualifikationen häufig nicht anerkannt.
- Aufgrund fehlender Anwendung und Praxis in den bislang in Deutschland verbrachten Jahren verloren mitgebrachte Berufserfahrungen an Wert.
- Fehlende Kinderbetreuung macht oft die Aufnahme bestimmter Tätigkeiten, die sonst für die Zielgruppen geeignet wären, unmöglich.

 $^{^2 \}qquad \text{Koalitions vertrag der 17. Legislatur periode zwischen der CDU, CSU und FDP: WACHSTUM. BILDUNG. ZUSAMMENHALT, Seite 80.} \\$

Strukturelle Problemlagen:

- Öffnungen des Arbeitsmarktes für die Zielgruppe durch Gesetze und Verordnungen werden durch restriktive ausländerrechtliche Bestimmungen wieder eingeschränkt.
- Den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt können Personen mit Duldung erst nach 4 Jahren des Aufenthalts erhalten. Dies führt teilweise zum Verlust von beruflichen Fähigkeiten und Handlungskompetenzen.
- Vermittlungsbemühungen bei geduldeten Personen scheitern darüber hinaus an der eingeschränkten Mobilität, da sie ohne Genehmigung das Gebiet ihres Landkreises oder Bundeslandes nicht verlassen dürfen.
- Asylsuchende und Geduldete erhalten frühestens nach einem Jahr einen nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt. Aber auch danach werden Beschäftigungserlaubnisse nur selten erteilt. Aufgrund des langwierigen Prüfungsverfahrens zögern Arbeitgeber, Asylsuchende einzustellen.
- In vielen Netzwerken wurde die Erfahrung gemacht, dass die Regelinstitutionen wie ARGEn und Jobcenter nur unzureichend über die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen und über die besonderen Förderbedarfe der Zielgruppe informiert waren.

Die Altfallregelung und auch die jetzige Verlängerung, die jetzt zwar dem Grundsatz nach den Begünstigten eine Perspektive für den Verbleib in Deutschland bieten, brachten in der praktischen Umsetzung erhebliche Schwierigkeiten mit sich. Trotz der jetzt realisierten Verlängerungsmöglichkeit erwies sich die zum 31.12.2009 gesetzte Frist bei den Bemühungen um Ausbildung und Arbeit als Hindernis, da die Arbeitgeber oft zögerten, längerfristige Arbeits- und Ausbildungsverträge abzuschließen.

Darüber hinaus wurde von den Betroffenen in der Regel der kurzfristige Nachweis einer den Lebensunterhalt sichernden Arbeitsstelle verlangt. Durch diesen künstlichen Zeitdruck wurde oft eine vorgeschaltete Qualifizierung – wie bei Langzeitarbeitslosigkeit sonst üblich und sinnvoll – verhindert. Verlangt wurde somit, den zweiten vor dem ersten Schritt zu tun. Dies hatte und hat zur Folge, dass ohne den Erwerb von Basisqualifikationen, die vor dem Hintergrund der beschriebenen individuellen Problemlagen oftmals nur über längerfristige Maßnahmen erworben werden können, nur wenige Chancen bestanden und bestehen, dauerhaft und in höherwertige Tätigkeiten einzumünden.

Auch bei der Ende 2009 erfolgten Verlängerung bleiben Unsicherheiten, weil keine konkreten Voraussetzungen für die Verlängerung der befristeten Probeaufenthaltserlaubnisse genannt wurden. Aus dieser Unklarheit heraus haben die Projekte aus den Netzwerken in den Regionen

sowie alle Akteure des Arbeitsmarktes weiterhin Schwierigkeiten, individuelle Förderpläne zu erstellen, Maßnahmen zu konzipieren und Bleibeberechtigte in Arbeit zu vermitteln.

Wege zum Erfolg

In Anbetracht der schwierigen Rahmenbedingungen und der vielfältigen individuellen Problemlagen wird deutlich, dass es für die Zielgruppen des ESF-Bundesprogramms keine einfachen Wege der direkten Vermittlung in Beschäftigung gibt – insbesondere dann, wenn es um eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt geht.

Dennoch belegen Beispiele aus den beteiligten Netzwerken, dass eine Ausbildungs- und Arbeitsmarktteilhabe von Flüchtlingen möglich ist.

Bei vielen Teilnehmenden kann berufliche Handlungskompetenz in aufeinander folgenden Schritten allmählich aufgebaut werden. Hierbei greifen erfahrungsgemäß unterschiedliche Maßnahmen ineinander:

- Bewerbungsvorbereitung und -begleitung inkl. Erstellung von Lebensläufen;
- Motivationstraining und Empowerment durch Einzelgespräche oder in Kleingruppen;
- Sprachförderung bzw. berufsbezogene Sprachförderung;
- betriebliche Praktika;
- berufliche Anpassungsqualifizierungen;
- Soziale Unterstützung im Umfeld der Teilnehmenden, so dass die Konzentration vollständig auf die Arbeitssuche/-aufnahme gerichtet werden kann.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Problemkonstellationen und den positiven Praxiserfahrungen aus den Netzwerkregionen sollte folgender Aktionsplan als Empfehlung und Impuls für die Gestaltung der weiteren Arbeit aller Akteure sowie künftiger Förderprogramme auf regionaler sowie auf Bundesebene berücksichtigt werden, um eine wesentlich verbesserte und nachhaltige Arbeitsmarktintegration von Bleibeberechtigten und Flüchtlingen zu erreichen:

AKTIONSPLAN

Netzwerkarbeit ausbauen

- Netzwerkarbeit als Kooperationsmodell sollte unabhängig von bundesweiten Förderprogrammen etabliert werden. Hierfür sollten Netzwerke zum festen Bestandteil von Programmen werden, die in Kommunen und Ländern umgesetzt werden.
- 2. Im Rahmen des Nationalen Thematischen Netzwerkes muss der fachliche Dialog mit den strategischen Partnern optimiert werden und noch in dieser Förderperiode durch die Beteiligung von weiteren Entscheidungsträgern ausgeweitet werden. Für die verstärkte Öffentlichkeitsarbeit sowie die Sensibilisierung der Akteure des Arbeitsmarktes sollten Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Ausbildungsbeteiligung von jungen Flüchtlingen stärken

- 3. Verantwortliche von Schulämtern, Berufsbildungsämtern und Behörden in den Kommunen und Ländern sollten unter Beteiligung der Netzwerkpartner die Ausgestaltung des Übergangsmanagements Schule Beruf überprüfen mit dem Ziel, bestehende Programme auf die Lebenslage junger Flüchtlinge hin anzupassen.
- 4. Unter Beteiligung von Entscheidungsträger/-innen aus Politik und Verwaltung in den Regionen sowie von Wirtschaftsbetrieben sollten nachhaltige Ausbildungskooperationen initiiert werden, die junge Flüchtlinge ausdrücklich einschließen.

Vermittlung in Arbeit effizienter gestalten

- 5. Die beteiligten strategischen Partner in den Regionen sollten sich dafür einsetzen, dass konkrete Zielvereinbarungen mit ARGEn und Optionskommunen sowie den Agenturen für Arbeit getroffen werden, um die Vermittlungsquote von Flüchtlingen in Arbeit bzw. SGB-geförderte Maßnahmen zu erhöhen.
- Dabei müssen auch Maßnahmen verabredet werden, die interkulturellle Öffnungsprozesse f\u00f6rdern und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Job-Centern und der Agentur schulen, um Informationsdefizite auszugleichen.

Qualifizierung offensiv betreiben

- 7. Spracherwerb: Um die bessere Nutzung von Integrationskursen und Maßnahmen des ESF-BAMF-Programms zur berufsbezogenen Sprachförderung auf die Zielgruppe abzustimmen, sollten die Programmverantwortlichen der regionalen Behörden, der AR-GEn und des BAMFs Umsetzungsmöglichkeiten prüfen und einleiten.
- 8. Die Umsetzung von individuellen Förderplänen und Schaffung von beruflichen Qualifizierungsangeboten müssen auf der Grundlage einer gezielten Erhebung der Qualifizierungsbedarfe der Zielgruppe geschehen. Gefordert sind die Bildungsplaner und Verantwortlichen der ARGEn und Agenturen für Arbeit.

Arbeitsmarktintegration der Zielgruppen konsequent verwirklichen

- 9. Um die politisch intendierten Erleichterungen für die Zielgruppen beim Zugang zu Bildung und Arbeitsmarkt zu präzisieren, müssen ordnungs- und sozialpolitische Gesetze und Verordnungen miteinander in Einklang gebracht werden. Ordnungspolitische Restriktionen, die im Widerspruch zum Ziel der Arbeitsmarktintegration stehen, sollten abgeschafft oder zumindest durch die Einführung von Ausnahmetatbeständen so gestaltet werden, dass die Aufnahme einer Beschäftigung nicht vollständig ausgeschlossen wird.
- 10. Die Umsetzung des Bleiberechtsprogramms und des hier vorgelegten Aktionsplans ist in hohem Maße abhängig von der Bereitschaft der Akteure in den Regionen und auf Bundesebene, die Zielgruppe frühzeitig und nachhaltig in den Arbeitmarkt zu integrieren. Die vorhandenen Spielräume sollten von den jeweiligen Verantwortlichen konsequenter genutzt werden.

Weitere Handlungsempfehlungen und ausführlichere Informationen finden Sie in der Langfassung des Grundlagenpapiers "Zwischenbilanz: Meilensteine und Stolpersteine" auf der Webseite des BMAS unter http://www.esf.de/portal/generator/6602/xenos_publikationen.htm

IMPRESSUM

Herausgeber:Das Nationale Thematische Netzwerk
im ESF-Bundesprogramm für Bleibeberechtigte
und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt

Weitere Informationen: www.esf.de

Redaktionsgruppe Kurzfassung: Astrid Blaschke

Reiner Erben Bernhard Gropper Christian Hendrichs

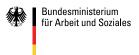
Gestaltung:

Andrea Thurner, Design & Grafik, München

Stand: März 2010

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds (ESF)









Anhang: Aufstellung des Landkreises Hersfeld

Vergleich von Regelleistungen (SGB II, § 2 und 3 AsylbLG



				SGB II (Bleiberecht)		Grundleistung		Analogleistung AsylbLG		Krankenhilfe			
Personenstand	Anzahl Personen	Anzahl BG 's	KdU / NK / Heizung Durchschnitt	RL SGB II	RL gesamt SGB II	§ 3 AsylbLG	RL gesamt AsylbLG	§ 2 AsylbLG	RL gesamt AsylbLG	AsylbLG pro Person und Jahr			
Zusammenlebende Ehegatten oder Lebenspartner	20	30	30		323,00 €	6.460,00 €	entfällt	entfällt	323,00 €	6.460,00 €			
Haushaltsvorstand und alleinstehende Personen	20			30	30	30 590,00€	359,00 €	7.180,00 €	224,97 €	8.998,80 €	359,00€	7.180,00 €	1.278,00 €
Haushaltsangehörige ab Vollendung des 13. Lebensj.	20						287,00 €	5.740,00 €	199,40 €	3.988,00 €	287,00€	5.740,00 €	
Haushaltsangehörige vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 13. Lebensj.	20					251,00 €	5.020,00 €	178,95 €	3.579,00€	251,00€	5.020,00 €		
Haushaltsangehörige bis	20			215,00 €	4.300,00 €	132,93 €	2.658,60 €	215,00€	4.300,00 €				
zur Vollendung des 6. Lebensj.	20			- 71									
	100	30											
Lebensj.	100		vendungen 17.700,00 €		monatlichen 28.700,00 €	und jährlich	en Bedarf de 19.224,40 €	s Bundes	s und der Kol 28.700,00 €	mmunen			
Lebensj. Personen gesamt Gesamtausgabe	100		ı			und jährlich		s Bundes		mmunen 127.800,00 €			
Lebensj. Personen gesamt Gesamtausgabe Ausgaben (Monat)	n und Me	hraufv	17.700,00 €		28.700,00 €	und jährlich	19.224,40 €	s Bundes	28.700,00 €				
Lebensj. Personen gesamt Gesamtausgabe Ausgaben (Monat) Ausgaben (Jahr) Monatliche Gesamtausga	n und Me	hraufv	17.700,00 €		28.700,00 €	und jährlich	19.224,40 €	s Bundes	28.700,00 €				
Gesamtausgabe Ausgaben (Monat) Ausgaben (Jahr) Monatliche Gesamtausga KdU+RL+Krankenhilfe	n und Me	hraufv	17.700,00 €		28.700,00 € 344.400,00 € 46.400,00 €	ı und jährlich	19.224,40 € 230.692,80 € 36.924,40 €	s Bunde:	28.700,00 € 344.400,00 € 46.400,00 €				
Lebensj. Personen gesamt Gesamtausgabe Ausgaben (Monat) Ausgaben (Jahr) Monatliche Gesamtausga (KdU+RL+Krankenhilfe Kosten Kommune (jähr	n und Me	hraufv	17.700,00 € 212.400,00 €		28.700,00 € 344.400,00 € 46.400,00 € 556.800,00 €	ı und jährlich	19.224,40 € 230.692,80 € 36.924,40 € 570.892,80 €	s Bundes	28.700,00 € 344.400,00 € 46.400,00 € 684.600,00 €				
Lebensj. Personen gesamt Gesamtausgabe Ausgaben (Monat) Ausgaben (Jahr)	n und Me	ehraufv +RL)	17.700,00 € 212.400,00 € 163.548,00 €		28.700,00 € 344.400,00 € 46.400,00 € 556.800,00 €	und jährlich	19.224,40 € 230.692,80 € 36.924,40 € 570.892,80 €	s Bundes	28.700,00 € 344.400,00 € 46.400,00 € 684.600,00 €				



• Kostenersparnis Kommunaler Mittel



Kostenersparnis der Kommunen bei Nichtverlängerung des Bleiberechts.

• Die Kosten für die Kommunen können bereits bei 400,00 € Jobs deutlich gesenkt werden. Folgendes Fallbeispiel macht dies deutlich.

Beispiel 1)

Einer erwachsenen ledigen Person wird die Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a nicht verlängert. Sie erhält zum 01.01.2010 eine Duldung und nimmt Leistungen nach dem AsylbLG in Anspruch.



Einsparung bei einer ledigen Person mit einem 400,00 € Job = 58 %



Kostenersparnis Kommunaler Mittel



Dies bedeutet (400,00 € Job):

Ersparnis bei 1 Person im Monat = 280,00 €

im Jahr = 3.360 €

Bei 20 vermittelten Personen

im Jahr = **67.200,00** €

Vorschlag:

Vermittler im Bereich des AsylbLG

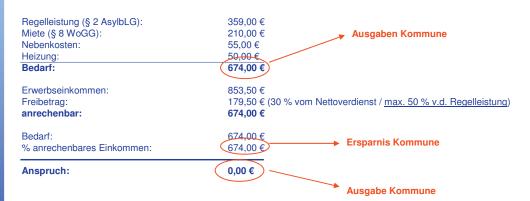


Kostenersparnis Kommunaler Mittel



Beispiel 2)

Einer erwachsenen ledigen Person wird die Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a nicht verlängert. Sie erhält zum 01.01.2010 eine Duldung und nimmt Leistungen nach dem AsylbLG in Anspruch.



Einsparung bei einer ledigen Person mit einem Verdienst von 853,50 € netto = 100 %

